



Impressum

Kontakt »

Angela Montag
Alt-Niedereschbach 27
60437 Frankfurt am Main

Telefon: 069 - 5076702
Telefax: 069 - 5076703
www.stb-montag.de
E-mail: angela.montag@stb-
montag.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

kein Geschäft ist für den Fiskus transparenter als der Erwerb einer Immobilie. Eine Kopie des Kaufvertrags wandert sofort ans Finanzamt und die Notare übermitteln zusätzlich alle in diesem Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, etwa zu Treuhand, Baubetreuung oder Generalunternehmer. In erster Linie dient diese Kontrolle der zügigen Festsetzung von Grunderwerbsteuer, denn ohne die Bezahlung kann der Eigentümerwechsel nicht im Grundbuch vollzogen werden. Die lückenlosen Informationen zahlen sich für die Grunderwerbsteuer aus, denn das Aufkommen liegt mit knapp fünf Milliarden Euro in 2009 über dem aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Das Aufkommen wird wahrscheinlich noch weiter steigen, denn die einzelnen Bundesländer sind dazu übergegangen, den Satz für die Grunderwerbsteuer anzuheben. Sachsen-Anhalt hatte im März 2010 von 3,5 auf 4,5 Prozent angezogen, was Berlin und Hamburg bereits 2007 und 2009 vorgemacht hatten. Weiter Länder denken angesichts der klammen Haushaltskassen darüber nach, aus dem bundeseinheitlichen Tarif von 3,5 Prozent auszusteigen. Dabei handelt sich um eine reine Steuererhöhung, da sich an der Bemessungsgrundlage und den Anwendungsregeln nichts geändert hat. Denn die Vorschriften im Grunderwerbsteuergesetz gelten bundeseinheitlich, hierauf darf lediglich ein individueller Tarif angewendet werden - vergleichbar mit dem Hebesatz bei der Gewerbesteuer. Dabei ist es den Bundesländern nicht untersagt, weniger als 3,5 Prozent Grunderwerbsteuer zu verlangen. Daran denkt derzeit wohl keiner.

Doch nicht nur der steigende Steuersatz macht den Hauskauf teurer. Darüber hinaus wird die Grunderwerbsteuer immer öfter vom Wert des Grund und Bodens plus des Gebäudes berechnet. In früheren Jahren konnten Bauherren gegenüber dem Finanzamt noch erfolgreich argumentieren, sie hätten ein nacktes Grundstück erworben und anschließend hierauf ein Gebäude in Eigenregie errichtet. Dadurch erreichten sie, dass sich die Steuer nur nach dem Kaufpreis des Grundstücks berechnet. Das funktioniert jetzt allerdings nur noch selten, seit der Bundesfinanzhof in einer Reihe von Urteilen von einem einheitlichen Erwerbsvorgang des schlüsselfertigen Objekts ausgeht. Dieser Preis wird dann als Bemessungsgrundlage für die Steuer zugrunde gelegt, was den Hauskauf gleich um einige tausend Euro teurer macht.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre!

Angela Montag
Steuerberaterin

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

<u>Kurkosten zählen nur bei Hilfe vom Amtsarzt als außergewöhnliche Belastung</u>	3
<u>Noch kein Zeitplan für Steuerentlastungen von der Bundesregierung</u>	3
<u>Nicht statthafter Kirchensteueraustritt</u>	3
<u>Banken behalten den Soli-daritätzuschlag nur vorläufig ein</u>	4
<u>Finanzumsatzsteuer: Bündnisgrüne fordern Einfüh- rung auf europäischer und internationaler Ebene</u>	4

Unternehmer »

<u>Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei Ferien auf dem Bauernhof</u>	5
<u>1-Prozent-Regelung gilt für jeden privat genutzten Pkw</u>	5
<u>Steuerberatergesellschaft hält Mindestbesteuerung bei der Gewerbesteuer für verfassungswidrig</u>	5
<u>Leistungen von Musikern können umsatzsteuerbefreit sein</u>	6
<u>Künstler zaubern für 7 Prozent</u>	6

Kapitalanleger »

<u>Gewinnabführungsvertrag kann trotz Ausgleichszahlung an außenstehende Anteilseigner steuerlich anerkannt werden</u>	7
<u>Banken und Versicherungen: Auch Schweiz will Lohnexzessen Einhalt gebieten</u>	7
<u>Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen auf Kapitalbeteiligungen in EU-Mitgliedstaaten</u>	7
<u>Rechtsschutz jetzt auch bei Abgeltungsteuer</u>	8
<u>Dokumentation zur Anlageberatung muss noch verbessert werden</u>	8

Immobilienbesitzer »

<u>Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Gewinnen aus privatem Gebäudeverkauf</u>	9
<u>Bei Fremdvermietung einer Ferienwohnung spielt auch der Fiskus mit</u>	9
<u>Strom zu Unrecht abgestellt: Hausverwaltung muss Mietern Schadenersatz zahlen</u>	9
<u>Betriebskostenabrechnung: Wohnungsmieter muss Einwendungen für jedes Abrechnungsjahr neu geltend machen</u>	10

Angestellte »

<u>Gesetzliche Regelung bei der Entfernungspauschale soll für Rechtssicherheit sorgen</u>	11
<u>Bauschlosser darf auf Schlossmacher-Tätigkeit verwiesen werden</u>	11
<u>Fiskus definiert Abzug der Krankenkassenbeiträge</u>	11
<u>Geringverdiener höher belastet beim Lohnsteuerabzug</u>	12
<u>Pflicht zur Erklärungsabgabe wird entschärft</u>	12

Familie und Kinder »

<u>Kindergeld: Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen normaler Geburt eines zweiten Kindes</u>	13
<u>Kindergeldanspruch besteht während Schulung des Kindes zur Flugbegleiterin</u>	13
<u>Vermietung an Verwandte mit Rabatt spart nicht immer Steuern</u>	13
<u>Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, wenn ein volljähriges Kind ohne Kinder- geldanspruch bei Ihnen wohnt</u>	14
<u>Mehr BAföG ist gut, kann aber das Kindergeld gefährden</u>	14

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

<u>Pflicht bei Steuerklasse III/V ist bei Arbeitnehmerveranlagung zulässig</u>	15
<u>Kurzarbeitergeld verpflichtet zu Steuererklärung</u>	15
<u>Griechenland-Hilfe ist von Bundesrat gebilligt</u>	15
<u>Steuer- und Abgabenlast für Arbeitnehmer ist 2009 in Deutschland gesunken</u>	16

Bauen & Wohnen »

Missglückter Vorsteuerabzug bei Grundstücksgemeinschaft	17
Hausbau: Verlorene Aufwendungen keine außer-gewöhnlichen Belastungen	17
Nachbar muss von Holzofen ausgehende Belästigungen hinnehmen	18
Betriebskostenabrechnung bei Mietermehrheit	18

Ehe, Familie & Erben »

Sozialleistungsträger: Erstattungsanspruch auf nachträglich festgesetztes Kindergeld	19
Erbschaftsteuer: Latente Einkommensteuer kann nicht abgezogen werden	19
Lohnnachzahlung erhöht Elterngeld	20
Erziehungsurlaub: Übertragung fristgerecht beantragen	20

Internet, Medien & Telekommunikation »

Internet-Domain: Verkaufserlös ist steuerfrei	21
«Aktion Mensch»: keine Losbestellung per Internet	21
Google-Bildsuche: Anzeige der Vorschaubilder verletzt keine Urheberrechte	21
Haftung bei ungesichertem WLAN-Anschluss	22

Staat & Verwaltung »

Steuerschätzung: Für 2011 geringere Einnahmen prognostiziert	23
Betriebsprüfungen 2009: 14,6 Milliarden Euro Mehregebnis für den Fiskus	23
Mobilfunkanlage darf in Gartenhausgebiet errichtet werden	24
Modernisierung des Pfändungsschutzes	24

Bußgeld & Verkehr »

Kfz-Steuer für Wohnmobile durfte rückwirkend neu geregelt werden	25
Trunkenheitsfahrt kann Übernahme in Soldatenverhältnis auf Zeit entgegenstehen	25
Übernahme von Bußgeldern durch Spedition	25
Trotz Unfallhäufungen kein Anspruch auf Schutzplanke für Grundstück	26
Auferlegung von Abschleppkosten kann rechtswidrig sein	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

Vierbettzimmer darf mit Doppelbett und zwei Zustellbetten ausgestattet sein	27
Hochgradig Schwerhörige haben Anspruch auf Lichtsignalanlage	27
Abweichung von gebuchter Flugreihenfolge darf nicht generell zu Ungültigkeit des Flugscheins führen	27
Gewaltopferentschädigung auch nach misslungener Schönheitsoperation möglich	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

Steuerschulden rechtfertigen während Insolvenzverfahrens keine Gewerbeuntersagung	29
Steuerberaterverband gegen internationale Rechnungslegungsstandards IFRS for SMEs	29
Sanierungsklausel vorerst nicht mehr anzuwenden	30
Anzeigepflicht bei Auslandsinvestments	30

Alle Steuerzahler

Kurkosten zählen nur bei Hilfe vom Amtsarzt als außergewöhnliche Belastung

(Val) Für die steuerliche Berücksichtigung einer Kur ist grundsätzlich ein vor der Maßnahme ausgestelltes amtsärztliches Attest notwendig, aus dem sich die medizinische Notwendigkeit der betreffenden Maßnahme klar ergeben muss. Wird das Attest erst nachträglich ausgestellt, lassen sich die Kosten nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen (Az. 17 K 3411/08 E).

Zwar erwachsen Krankheitskosten nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Art und Ursache der Erkrankung zwangsläufig, weil man sich ihnen aus tatsächlichen Gründen nicht entziehen kann. Bei Aufwendungen, die ihrer Art nach aber nicht unmittelbar und eindeutig der Heilung oder Linderung einer bestimmten Krankheit dienen und deren medizinische Indikation deshalb schwer zu beurteilen ist, muss jedoch ein vor der Maßnahme ausgestelltes amtsärztliches Attest her. Eine lediglich von dem behandelnden Arzt ausgesprochene Empfehlung reicht nicht aus.

Diese besondere Bedingung trifft insbesondere auf Kuraufenthalte zu, weil hier ansonsten keine klare Abgrenzung zu Aufwendungen für Erholungsreisen zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft erfolgen kann. Die gehören nämlich zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Aus dem vor Kurantritt auszustellenden amtsärztlichen Attest sollte sich nach der Vorgabe der Richter ergeben,

- welche Erkrankung/en vorliegen,
- welche medizinischen Behandlung/en erforderlich sind,
- dass die einzelnen Behandlungen nicht am Wohnort erfolgen können,
- welche Dauer der Kuraufenthalt haben muss und
- welcher Ort für die Kur als geeignet erscheint.

Ansonsten ist es den Finanzbehörden nicht möglich, ohne sachkundige Unterstützung von dritter Seite anhand objektiver Kriterien über die Notwendigkeit von Aufwendungen zu entscheiden. Solche Nachweise in dieser qualifizierten Form sollen die Inanspruchnahme ungerechtfertigter Steuervorteile zu Lasten der Allgemeinheit verhindern. Zudem lassen sich frühere Gegebenheiten im Nachhinein regelmäßig nicht oder jedenfalls nicht mehr zuverlässig feststellen.

Zudem können die von den Kliniken in der Ferne durchgeführten Leistungen oftmals ebenso gut von Ärzten,

Physiotherapeuten oder Fitnesstrainern am Wohnort erbracht werden und sie dienen in der Praxis zu einem großen Teil der Erholung, zur Gesundheitsvorsorge und zur körperlichen Ertüchtigung.

Noch kein Zeitplan für Steuerentlastungen von der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat noch keine konkreten Pläne für weitere Steuerentlastungen. Es gebe auch «noch keinen Zeitplan zu Gesetzesbeschlüssen der Bundesregierung für weitere Steuerentlastungen», schreibt sie in einer Antwort (BT-Drs. 17/1358) auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion (BT-Drs. 17/1233).

Entscheidungen über etwaige weitere Steuerentlastungen würden unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer mittelfristigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte getroffen. Nach Überwindung der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise müsse außerdem der bereits begonnene Konsolidierungspfad fortgesetzt werden. Deutschland bekenne sich «eindeutig und nachdrücklich» zum Europäischen Stabilitätspakt.

Deutscher Bundestag, PM vom 28.04.2010

Nicht statthafter Kirchensteueraustritt

Wer aus einer Kirche austritt, die nach staatlichem Recht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat und deswegen zur Erhebung von Kirchensteuer berechtigt ist, kann seine Austrittserklärung nicht auf den staatlichen Rechtskreis beschränken. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden. Die Richter betonen, dass ein Kirchenaustritt unwirksam ist, der isoliert nur diejenigen Rechtsfolgen beseitigen will, die eine Kirchenmitgliedschaft im Bereich des staatlichen Rechts hat.

Damit war die Berufung des Erzbistums Freiburg gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg, das die Bescheinigung über den Kirchenaustritt eines emeritierten Professors für katholisches Kirchenrecht als rechtmäßig angesehen hatte, erfolgreich. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der Hochschullehrer hatte im Jahr 2007 seinen Kirchenaustritt erklärt. Er hatte dabei die Religionsgemeinschaft mit den Worten «römisch-katholisch, Körperschaft des öffentlichen Rechts» bezeichnet. In dieser Formulierung liegt nach Auffassung des VGH ein Zusatz, der gegen § 26 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes Baden-Württemberg verstößt. Das Gesetz verlange für den Kirchenaustritt eine eindeutige Erklärung. Es verbiete deswegen Bedingungen und Zusätze.

Mit diesem Verbot habe gerade der so genannte «modifizierte Kirchenaustritt» unterbunden werden sollen, hebt der VGH hervor. Die Erklärung müsse folglich erkennen lassen, dass sich der Betroffene ernsthaft und vollständig von der Religionsgemeinschaft lossagen wolle. Wer, wie der Kirchenrechtler, von sich aus den Kirchenaustritt auf die «Körperschaft des öffentlichen Rechts» beschränke, aber gleichwohl in einer auch für den Staat erkennbaren Weise aktives Mitglied seiner Kirche bleiben wolle, erfülle die Anforderungen des Gesetzes nicht.

Würde der Staat dem einzelnen Gläubigen die Möglichkeit eines bloßen «Kirchensteueraustritts» eröffnen, verstieße er gegen die Verfassung, so der VGH. Denn danach seien diejenigen Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes seien, dazu berechtigt, Kirchensteuern auf der Grundlage der staatlichen Steuerlisten zu erheben. Diese Gewährleistung stehe einem reinen «Kirchensteueraustritt» entgegen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2010, 1 S 1953/09

Banken behalten den Solidaritätszuschlag nur vorläufig ein

Seit Mitte Dezember 2009 setzen die Finanzämter Einkommensteuerbescheide in Bezug auf die Festsetzung des Solidaritätszuschlags wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit nur noch vorläufig fest. Damit bleibt der Streitpunkt so lange offen, bis eine endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gefallen ist. Anleger konnten davon bislang nicht profitieren. Denn auf ihre Kapitalerträge führen die inländischen Kreditinstitute neben der Abgeltungsteuer auch den 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlags automatisch mit an den Fiskus ab und eine Gegenwehr bei der jeweiligen Bank ist nicht möglich. Daher haben viele Sparer ihre bereits abgeltend besteuerten Zinsen, Dividenden oder Kursgewinne nur deshalb in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung 2009 angegeben, um den Vorläufigkeitsvermerk auf die Kapitaleinkünfte über diesen Umweg zu erhalten.

Dieser Aufwand ist ab sofort nicht mehr zwingend notwendig. Denn nach einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums müssen Anleger ihre bereits einbehaltenen Abgaben nicht nur aus dem Grund in der Steuererklärung angeben, um ihre Fälle offen zu halten. Denn den von den Banken erhobenen Zuschlag gibt es später wieder erstattet, sollte das Bundesverfassungsgericht die Erhebung der Ergänzungsabgabe nicht mehr für zulässig erklären (Az. IV C 1 - S 2283-c/09/10005). Einen entsprechenden Antrag lässt sich nach einer positiven Entscheidung aus Karlsruhe beim Finanzamt stellen. Daher müssen die Kapitalerträge nur dann dem Finanzamt gemeldet werden, wenn Anleger aus anderen Gründen mit dem Einbehalt durch die Banken nicht einverstanden sind und eine Rückzahlung anstreben. Sofern Sparer überhaupt keine Einkommensteuererklärung

abgeben, ist dieser Antragszeitraum allerdings nur bis zum Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist möglich.

Auslöser für diese vorläufige Festsetzung ist ein Beschluss des Finanzgerichts Niedersachsen vom November 2009, wonach der Solidaritätszuschlag spätestens ab dem Jahr 2007 seine verfassungsrechtliche Berechtigung verloren hat (Az. 7 K 143/08). Daher halten ihn die Richter für verfassungswidrig. Eine solche Ergänzungsabgabe dient nur der Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen. Mit dem Solidaritätszuschlag sollen die Kosten der deutschen Einheit finanziert werden. Hierfür besteht jedoch kein vorübergehender, sondern ein langfristiger Bedarf. Dieser darf nicht durch die Erhebung einer Ergänzungsabgabe gedeckt werden. Daher wurde das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt.

Finanzumsatzsteuer: Bündnisgrüne fordern Einführung auf europäischer und internationaler Ebene

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Bundesregierung aufgefordert, sich für die Einführung einer Finanzumsatzsteuer auf europäischer und internationaler Ebene einzusetzen. Ginge es nach dem Willen der Bündnisgrünen, sollte zunächst die Europäische Kommission einen Vorschlag vorlegen. Die verbindliche Einführung der Steuer solle dann im EU-Ministerrat beschlossen werden. Außerdem solle die Bundesregierung die Einführung einer Finanzumsatzsteuer auf internationaler Ebene fordern und einen globalen Umsetzungsplan vorlegen, heißt es in einem Antrag der Fraktion (BT-Drs. 17/1422), der am 22.04.2010 auf der Tagesordnung des Bundestages stand.

Der Handel mit Aktien und Derivaten erfolge in der Europäischen Union weitgehend unbesteuert, so die Grünen zur Begründung ihres Antrags. Das sei ungerecht. Wie andere Produkte und Dienstleistungen sollten auch Finanztransaktionen mit einer Umsatzsteuer belegt werden. Kleinanleger, die in der Regel in langfristig orientierte Kapitalanlagen investierten, würden nur gering belastet, Finanzmarktakteure dagegen stärker.

Deutscher Bundestag, PM vom 22.04.2010

Unternehmer

Umsatzsteuerliche Besonderheiten bei Ferien auf dem Bauernhof

(Val) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgeführten Umsätze gibt es eine besondere Besteuerung nach Durchschnittssätzen. Die Umsatzsteuer beträgt dann je nach Tätigkeit 5,5 oder 10,7 Prozent statt dem regulären Satz von 19 Prozent. Diese Vereinfachung nach Paragraph 24 des Umsatzsteuergesetzes lässt sich aber nicht anwenden, wenn der Landwirt Ferien auf dem Bauernhof anbietet. Dann verhält er sich wie ein normaler Unternehmer, der etwa ein Hotel betreibt.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist jetzt darauf hin, dass eine Reihe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dies in der Vergangenheit nicht hinreichend beachtet haben und Vermietungsleistungen sowie die Umsätze aus der Landwirtschaft gleich behandelt hatten (Az. S 7410.1.1 - 4/2 St34). Aus diesem Grund ordnet die Behörde jetzt an, dass es zu einer besonderen Überprüfung der Besteuerung von Beherbergungsumsätzen und sonstigen Dienstleistungen für die Umsatzsteuer im Veranlagungszeitraum 2009 kommen wird. Ergeben sich aus der jeweiligen Einkommensteuererklärung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs Anhaltspunkte für derartige Tätigkeiten, ist der genaue Sachverhalt aufzuklären. Besonderes Augenmerk sollen die Sachbearbeiter dabei auf Angaben in den Anlagen L oder V sowie in der Gewinnermittlung richten.

Urlaub auf dem Bauernhof unterliegt der normalen Umsatzbesteuerung, da es sich insoweit um die kurzfristige Vermietung von Gästezimmern und Ferienwohnungen zur Beherbergung Betriebsfremder handelt. Der Tarif beträgt bei Übernachtungen bis 2009 noch 19 Prozent und ist durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz ab Neujahr 2010 auf den ermäßigten Tarif von sieben Prozent gesunken.

Überschreiten die in der Landwirtschaft und in der Beherbergungstätigkeit bewirkten Umsätze den Gesamtbetrag von 17.500 Euro für die Kleinunternehmerregelung, beträgt der Umsatz aus der Beherbergung aber für sich genommen weniger als 17.500 EUR, empfehlen Experten, die Gästebeherbergung auf Verwandte oder eine GbR auszulagern. Dadurch könnte für die Beherbergungsumsätze wieder die Kleinunternehmerregelung und damit Steuerfreiheit beansprucht werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist hierzu auf mögliche Scheingeschäfte oder Gestaltungsmissbrauch hin, was das Finanzamt im Einzelfall prüfen muss. Diese Auslagerung der Beherbergungstätigkeit hat nämlich auch Konsequenzen außerhalb des Steuerrechts. Sollte beispielsweise die Ehefrau Einkünfte aus der ausgelagerten

gerten Gästebeherbergung von mehr als 350 Euro im Monat erzielen, entfällt die beitragsfreie Mitversicherung in der Krankenkasse ihres Ehemanns. Probleme könnte auch eine Verlagerung auf Kinder ergeben, wenn Einkommensgrenzen für Kindergeld oder Bafög-Förderung zu beachten sind.

1-Prozent-Regelung gilt für jeden privat genutzten Pkw

Die 1-Prozent-Regelung wird auch dann auf jedes von einem Unternehmer privat genutzte Fahrzeug angewendet, wenn der Unternehmer selbst verschiedene Fahrzeuge zu Privatfahrten nutzt. Das geht aus einem Urteil des BFH hervor.

Für die Ermittlung des Privatanteils bei einem Betriebs-Pkw gibt es zwei Methoden: Entweder wird ein Fahrtenbuch geführt, oder es wird die pauschale 1-Prozent-Methode angewendet.

Fraglich war bisher, ob die Regelung auf alle zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeuge einzeln, also mehrfach, anzuwenden ist, wenn nur eine Person die Fahrzeuge auch privat nutzt. Die Finanzverwaltung wendet in solchen Fällen die 1-Prozent-Regelung nur einmal an, und zwar für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis.

Im jetzt entschiedenen Fall hatte ein Unternehmensberater geklagt, der mehrere Kraftfahrzeuge in seinem Betriebsvermögen hielt und diese auch privat nutzte. Seine Ehefrau hatte an Eides Statt versichert, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen; Kinder, die ebenfalls einen der Pkw hätten nutzen können, waren nicht vorhanden. Entgegen der Verwaltungsanweisung hatte das Finanzamt die 1-Prozent-Regelung mehrfach angewendet. Die dagegen gerichtete Klage des Unternehmensberaters hatte keinen Erfolg. Er muss weiterhin für alle Fahrzeuge einen Privatanteil versteuern.

BFH, Urteil vom 9.3.2010, Az. VIII R 24/08

Steuerberatergesellschaft hält Mindestbesteuerung bei der Gewerbesteuer für verfassungswidrig

Die World Tax Service WTS Steuerberatungsgesellschaft hält die Mindestbesteuerung bei der Gewerbesteuer für verfassungswidrig und hat Klage beim Finanzgericht (FG) München eingereicht. Nach Angaben der WTS kann mit einer Entscheidung frühestens im Jahr 2011 gerechnet werden.

In dem zugrunde liegenden Fall vertritt die WTS eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Obwohl diese über ihre gesamte Existenz hinweg einen Verlust erzielt hatte, wurde bei ihrer Auflösung Gewerbesteuer in be-

trächtlichem Umfang festgesetzt. Hierin sehen die Steuerberater einen «potenziellen Verstoß gegen das objektive Nettoprinzip». Die Verluste, die vor der Festsetzung im Jahr 2006 angelaufen gewesen seien, hätten nicht mehr voll verrechnet werden können. Aus diesem Grund sei die Mindestbesteuerung «definitiv eine Substanzbesteuerung», erläutert Peter Jung, Steuerberater und Partner bei der WTS.

WTS AG Steuerberatungsgesellschaft, PM vom 26.04.2010

Leistungen von Musikern können umsatzsteuerbefreit sein

Auch einzelne Musiker können umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Er weicht damit von seiner früheren Rechtsprechung ab. Hintergrund ist nach Angaben der Richter ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) aus dem Jahr 2003.

Nach einer Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes sind nicht nur die Leistungen der Orchester, die von öffentlich-rechtlichen Trägern unterhalten werden, sondern auch die musikalischen Leistungen privater Orchester umsatzsteuerfrei. Für private Orchester gilt dies aber nur, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass das Orchester die gleichen kulturellen Aufgaben wie ein Orchester einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erfüllt.

Liegt die erforderliche Bescheinigung für das private Orchester vor, sind nach dem jetzt veröffentlichten Urteil des BFH nicht nur die durch das Orchester erbrachten Leistungen, sondern auch die Leistungen steuerfrei, die einzelne Musiker, die als Unternehmer selbstständig tätig sind, als Orchestermittglied gegenüber dem Orchester erbringen.

Laut BFH beruht seine Rechtsprechungsänderung maßgeblich auf einem Urteil des EuGH aus dem Jahr 2003. Aufgrund dieses EuGH-Urteils sei die frühere Rechtsprechung des BFH, die von der Steuerpflicht der durch den einzelnen Musiker erbrachten Leistung ausgegangen sei, gegenstandslos geworden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.02.2010, V R 28/08

Künstler zaubern für 7 Prozent

Aus kulturpolitischen Gründen werden Theatervorstellungen nach deutschem Umsatzsteuerrecht statt mit 19% mit 7% besteuert. Ob das Theaterstück von mehreren Personen oder einem Einzelnen aufgeführt wird, spielt keine Rolle.

Der ermäßigten Besteuerung unterliegen auch Darbietungen, die mit einer Theatervorstellung vergleichbar

sind. Fraglich ist, ob die Auftritte von Zauberkünstlern dazu gehören.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main lehnt es ab, die Leistungen von Zaubern und Artisten mit denen von Schauspielern gleichzusetzen (Verfügung vom 17.9.2008, S 7238 A - 6 - St 112). Das Hessische Finanzgericht ist allerdings anderer Meinung und gab der Klage einer Zauberin, die sich gegen die Besteuerung ihrer Leistungen mit 19% wehrte, daher statt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung unter anderem mit EU-Recht. Danach sind die EU-Mitgliedsstaaten berechtigt, die Eintrittsberechtigungen für Theater, Zirkus, Jahrmärkte, Konzerte, Museen, Tierparks, Kinos und Ausstellungen sowie ähnliche kulturelle Ereignisse und Einrichtungen ermäßigt zu besteuern (Art. 98 Abs. 2 MwStSystRL).



Bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht hat die Finanzverwaltung den Grundsatz der steuerlichen Neutralität zu beachten. Danach dürfen gleichartige und deshalb miteinander in Wettbewerb stehende Dienstleistungen nicht unterschiedlich behandelt werden. Daraus folgt die Notwendigkeit eines einheitlichen Steuersatzes.

Da die Darbietungen von Zaubern mit denen von Theaterschauspielern aufgrund ihrer Gleichartigkeit in einem Wettbewerb stehen, ist eine einheitliche Besteuerung erforderlich, meint das Hessische Finanzgericht (Urteil vom 8.7.2009, Az. 6 K 3559/08). Das Gericht orientierte sich bei seiner Entscheidung auch an der Rechtsprechung des BFH, in der Pantomime, Tanzkunst, Kleinkunst, Varietes und Puppenspiele mit Theatervorführungen gleichgestellt werden.

Hinweis: Nicht jeder Zauberer ist aus steuerlicher Sicht auch Künstler. Nach Ansicht des BFH erfordert eine künstlerische Tätigkeit eine eigenschöpferische Leistung, die eine bestimmte gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreicht. Das setzt das Beherrschen künstlerischer Techniken und damit in der Regel eine qualifizierte Ausbildung voraus.

Kapitalanleger

Gewinnabführungsvertrag kann trotz Ausgleichszahlung an außenstehende Anteilseigner steuerlich anerkannt werden

Das Bundesfinanzministerium erklärt in einem aktuellen Schreiben, dass ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem es um Ausgleichszahlungen an außenstehende Anteilseigner geht, nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden ist.

In dem Urteil vom 04.03.2009 (I R 1/08) vertritt der BFH die Auffassung, dass eine Vereinbarung von Ausgleichszahlungen des beherrschenden Unternehmens an einen außenstehenden Aktionär der beherrschten Gesellschaft der steuerrechtlichen Anerkennung eines Gewinnabführungsvertrages entgegensteht, wenn neben einem bestimmten Festbetrag ein zusätzlicher Ausgleich in jener Höhe vereinbart wird, um die der hypothetische Gewinnanspruch des Außenstehenden ohne die Gewinnabführung den Festbetrag übersteigen würde.

Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums steht das Urteil nicht im Einklang mit § 14 Absatz 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes und den Grundsätzen des § 304 Aktiengesetz (AktG). Letzterer bezwecke den Schutz des außenstehenden Gesellschafters, indem dieser weitestgehend so gestellt werden solle, als würde der Gewinnabführungsvertrag nicht bestehen. Dem außenstehenden Aktionär sei als fester Ausgleich mindestens der Betrag zuzusichern, den er nach der bisherigen Ertragslage und den künftigen Ertragsaussichten der Gesellschaft voraussichtlich als durchschnittlichen Gewinnanteil erhalten hätte. Darüber hinausgehende - feste oder variable - Ausgleichszahlungen sind nach Meinung des Finanzministeriums nicht ausgeschlossen. Denn § 304 Absatz 2 Satz 1 AktG sehe im festen Zahlungsbetrag nur das Minimum des aktienrechtlich vorgeschriebenen Ausgleichs vor. Eine Ausgleichszahlung, die zivilrechtlich zulässigerweise vereinbart worden sei, stehe daher der Durchführung des Gewinnabführungsvertrags nicht entgegen.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.04.2010, IV C 2 - S 2770/08/10006

Banken und Versicherungen: Auch Schweiz will Lohnexzessen Einhalt gebieten

Vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise will auch die Schweiz Lohnexzessen bei Banken und Versicherungen vorbeugen. Wie das Eidgenössische Finanzdepartement mitteilt, sollen Salärssysteme von Finanzunternehmen,

die Staatshilfe beanspruchen müssen, in der Schweiz künftig einschränkend reguliert werden. Zudem sollen künftig die variablen Lohnausschüttungen, die vom Unternehmensgewinn abhängig sind, als Gewinnverteilung besteuert werden. Schließlich sollen Mitarbeiteroptionen künftig nicht mehr bei der Zuteilung, sondern bei der Ausübung der Option besteuert werden.

Der Schweizer Bundesrat will damit «ein Signal gegen die Vergütungsexzesse in der Finanzbranche» setzen, «die insbesondere im Fall von verlustschreibenden Unternehmen störend sind». Nach Angaben des Eidgenössischen Finanzdepartements tangieren die Maßnahmen die Vertragsfreiheit nicht. Wettbewerbsfähige Entschädigungen blieben weiterhin möglich.

Eidgenössisches Finanzdepartement, PM vom 28.04.2010

Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen auf Kapitalbeteiligungen in EU-Mitgliedstaaten

Das Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen gemäß § 8b Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2002 anwendbar. Das gilt nach einem Urteil des Kölner Finanzgerichts (FG) unabhängig von der Höhe der Beteiligung.

Geklagt hatte eine inländische GmbH, die mit 50 Prozent an einer englischen Limited beteiligt war. Die Klägerin schrieb die Beteiligung in der Bilanz zum 31.12.2001 wegen dauernder Wertminderung auf den niedrigeren Teilwert ab. Das Finanzamt erkannte die Teilwertabschreibung steuerlich nicht an. Schließlich sei das Abzugsverbot des § 8b Absatz 3 KStG in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes vom 23.10.2000 bei Auslandsbeteiligungen bereits im Veranlagungszeitraum 2001 anwendbar.

Das FG Köln gab der hiergegen gerichteten Klage der GmbH in einem Zwischenurteil dem Grunde nach statt. Es stützte sich dabei im Wesentlichen auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 22.01.2009 (C-377/07). Darin hatte der EuGH entschieden, dass die Anwendungsregelung zu § 8b Absatz 3 KStG, wonach das Abzugsverbot für Teilwertabschreibungen auf Auslandsbeteiligungen bereits ab 2001 gelten soll, auf Inlandsbeteiligungen dagegen erst ab 2002, gegen die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit verstößt.

Allerdings betraf das EuGH-Urteil den konkreten Sachverhalt einer Auslandsbeteiligung von unter zehn Prozent. Deswegen beschränkt die Finanzverwaltung die Anwendbarkeit dieser Entscheidung derzeit auf diese Fälle.

Dieser Praxis ist das FG Köln jetzt entgegengetreten. Es stellt zugunsten der Steuerpflichtigen klar, dass die vom EuGH gerügte Europarechtswidrigkeit gleichermaßen auch für Beteiligungen von mehr als zehn Prozent gilt. Denn auch das Abzugsverbot des § 8b Absatz 3 KStG greife unabhängig von der Beteiligungshöhe ein.

Die Revision zum Bundesfinanzhof ließen die Kölner Richter nicht zu. Die gemeinschaftsrechtliche Streitfrage sei durch den EuGH eindeutig geklärt.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 14.02.2010, 13 K 18/06



Rechtsschutz jetzt auch bei Abgeltungsteuer

Entscheidet das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass der Solidaritätszuschlag verfassungswidrig ist, wird der «Soli» auch denjenigen Steuerzahlern auf Antrag erstattet, deren Kapitalerträge abgeltend besteuert werden und bei denen der «Soli» somit automatisch einbehalten wird. Dies geht nach Angaben des Bundes der Steuerzahler e.V. (BdSt) aus einer Verwaltungsanweisung des Bundesfinanzministeriums hervor.

Hintergrund: Mit Beschluss vom 25.11.2009 (7 K 143/09) hatte das Niedersächsische Finanzgericht deutlich gemacht, dass es die Erhebung des Solidaritätszuschlags zumindest ab dem Jahr 2007 für verfassungswidrig hält und legte die Frage dem BVerfG zur Entscheidung vor. Daraufhin hat die Finanzverwaltung die Festsetzung des Solidaritätszuschlags auf die Einkommen- und Körperschaftsteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2005 in den Vorläufigkeitskatalog aufgenommen. So wird der Rechtsschutz der Betroffenen gewahrt.

Steuerzahler, deren Kapitalerträge abgeltend besteuert werden, erhalten jedoch keinen Steuerbescheid. Deswegen kann mittels Vorläufigkeitsvermerk zum Solidaritätszuschlag kein automatischer Rechtsschutz erreicht werden. Bisher konnten die betroffenen Steuerzahler laut BdSt also nur über das Veranlagungsverfahren Rechtsschutz erhalten. Dies habe zur Folge gehabt,

dass viele Steuerzahler bereits abgeltend besteuerte Kapitaleinnahmen zur Wahrung ihres Rechtsschutzes wieder in der Einkommensteuererklärung anführen hätten müssen. Der Vereinfachungsgedanke der Abgeltungsteuer sei hierdurch konterkariert worden. Dem habe das Finanzministerium nun abgeholfen.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., PM vom 14.05.2010

Dokumentation zur Anlageberatung muss noch verbessert werden

Bei der praktischen Umsetzung der Dokumentation der Anlageberatung besteht noch Verbesserungsbedarf. Dies teilt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Ergebnis ihrer Markterhebung zum Beratungsprotokoll mit.

Bei der Auswertung hat die BaFin festgestellt, dass die verwendeten Protokollvordrucke oft unvollständig waren. Insbesondere hätten die Vordrucke nur vorformulierte Antwortmöglichkeiten enthalten. Eine Möglichkeit, die zwingend einzuholenden Kundenangaben um weitere Informationen des Kunden zu seiner persönlichen Situation und seinen individuellen Anliegen sowie deren Gewichtung ergänzen zu können, habe nicht bestanden. Die BaFin erwarte jedoch, dass die Protokollvordrucke der Institute nicht nur Textbausteine enthielten, sondern auch «Freitextfelder» für individuelle Kundenangaben. Nur so sei gewährleistet, dass individuelle Wünsche des Kunden ausreichend dokumentiert würden.

Verbesserungsbedarf sieht die BaFin aber auch bei den Instituten, deren Protokollvordrucke über Freitextfelder zur Dokumentation der individuellen Angaben verfügen. Die Auswertung zeigte nach Angaben der BaFin, dass die Mehrheit der befragten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute eine Unterzeichnung des Beratungsprotokolls durch den Kunden verlangt. Ein Viertel der Institute gehe sogar so weit, die Ausführung des Wertpapiergeschäfts abzulehnen, wenn der Kunde nicht unterschreibe. Dabei sei die Frage, ob auch der Kunde das Protokoll unterschreiben solle, bereits im Rahmen der Gesetzgebung diskutiert worden. Im Ergebnis habe der Gesetzgeber nur bestimmt, dass der Berater das Protokoll unterschreiben müsse, gibt die BaFin zu bedenken. Deshalb dürften weder die Anlageberatung noch die Erstellung und Aushändigung des Protokolls von der Kundenunterschrift abhängig gemacht werden.

Die BaFin will jetzt gegenüber denjenigen Instituten, deren Protokollvordrucke nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, auf die erforderlichen Änderungen hinwirken.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, PM vom 04.05.2010

Immobilienbesitzer

Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Gewinnen aus privatem Gebäudeverkauf

Die Besteuerung eines in 1999 realisierten Veräußerungsgewinns aus dem Verkauf eines in 1998 errichteten privaten Gebäudes nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Das jedenfalls meint das Hessische Finanzgericht (FG). Es hat die Sache dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt, wo das Verfahren jetzt unter dem Aktenzeichen 2 BvL 2/10 läuft.

In dem anhängigen Klageverfahren hatte die Klägerin ein Ende 1997 erworbenes Grundstück im Jahr 1998 bebaut. Der geplante Verkauf des Grundstücks konnte aber erst im April 1999 realisiert werden. Daraus resultierte ein Veräußerungsgewinn, den das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung 1999 besteuerte. Hintergrund war die Änderung des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG durch das Steuerentlastungsgesetz. Diese führte erstmals zur Besteuerung einer ab 1999 erfolgten Veräußerung eines innerhalb der Spekulationsfrist selbst hergestellten Gebäudes. Nach der vorher geltenden Rechtslage war nur der Gewinn aus der in der Spekulationsfrist erfolgten Veräußerung des Grundstücks selbst steuerpflichtig. Ein nach dem Grundstückserwerb selbst errichtetes Gebäude fiel als ein vom Grund und Boden verschiedenes Wirtschaftsgut mangels Anschaffung nicht unter den vormaligen Steuertatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 1a EStG.

Hierin sieht das FG Hessen einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Grundsatz der allgemeinen Handlungsfreiheit. Denn es würden Gewinne aus der Veräußerung von errichteten Gebäuden besteuert, die bereits vor 1999 latent entstanden gewesen seien. Im Zeitpunkt der mit der Bebauung getroffenen wirtschaftlichen Disposition, die unter den Schutz des Grundrechts der wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit falle, habe die Klägerin aufgrund der damals geltenden Rechtslage davon ausgehen dürfen, dass ein etwaiger Verkauf des Gebäudes keine Besteuerung des darauf entfallenden Gewinns nach sich ziehen werde. Die Klägerin habe nicht mit dem steuerlichen Zugriff des Gesetzgebers in wirtschaftlich bereits eingetretene, bisher nicht steuerbare Vorgänge rechnen müssen. Sie habe dies bei ihrer Disposition auch nicht berücksichtigen können. Mit der Gesetzesänderung wird nach Ansicht des FG in unzulässiger Weise ein Wertzuwachs versteuert, der bereits vor der Gesetzesänderung vorhanden gewesen und in einem Zeitraum entstanden ist, in dem das errichtete Gebäude weder «steuerverstrickt» noch «steuerverhaftet» gewesen ist.

Finanzgericht Hessen, Beschluss vom 14.01.2010, 8 K 283/04

Bei Fremdvermietung einer Ferienwohnung spielt auch der Fiskus mit

(Val) Bei vermieteten Ferienwohnungen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Eigentümer schwarze Zahlen erwirtschaften wollen. Daher werden Schuldzinsen, Wohnungsabschreibung und laufende Kosten von Beginn an auch ohne entsprechend hohe Einnahmen anerkannt. Finanzbeamte dürfen nach dem in der vergangenen Woche vom Finanzgericht Niedersachsen veröffentlichten Urteil auch bei beständigen Verlusten nicht danach fragen, ob das Erholungsdomizil irgendwann einmal Überschüsse abwirft (Az. 11 K 100/08). Sofern die Wohnung in deutschen Landen Fremden zur Verfügung gestellt wird, mindern sämtliche Werbungskosten die Steuerlast des Eigentümers.

Der steuerliche Abzug der Verluste von Beginn an gelingt grundsätzlich, wenn die Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit dafür bereit gehalten wird. Dann dürfen sämtliche Aufwendungen den geringen Einnahmen gegenübergestellt und der negative Saldo mit anderen Einkünften wie Zinsen oder Lohn verrechnet werden. Da der Bearbeiter im Wohnsitzfinanzamt die Situation in den entfernten Regionen gar nicht vom Schreibtisch aus beurteilen kann, verlangt er oft Nachweise für die Fremdbelegung. Hier reicht als Argument, dass sich Reiseveranstalter, Makler oder Kurverwaltung auf die Suche nach den Gästen machen und die Dauer der Vermietung im für den Ferienort üblichen Saisondurchschnitt liegt. Diese Zahlen gibt es beim Tourismusbüro vor Ort.

Beim eher üblichen Fall, die Wohnung in der Ferne teils selbst zu nutzen und in der übrigen Zeit an Feriengäste zu vermieten, stellt das Finanzamt stets die entscheidende Frage, ob der Besitzer über 30 Jahre mit einem Überschuss rechnen kann. Kommt die Rechnung zu einem positiven Ergebnis, sind die auf den Mietanteil entfallenden Kosten absetzbar. Zusätzlich darf auch von Mietern benutztes Mobiliar oder Geschirr geltend gemacht werden. Ein verbleibendes Minus kann mit anderen Einkünften wie Lohn oder Firmengewinn verrechnet werden. Kann der Besitzer hingegen keinen Überschuss vorweisen, ignoriert das Finanzamt die Kosten und Einnahmen der Ferienwohnung.

Daher sollte aus Steuersicht eine Eigennutzung besonders in den Erstjahren strikt vermieden werden.

Strom zu Unrecht abgestellt: Hausverwaltung muss Mietern Schadenersatz zahlen

Ein Vertrag zwischen Vermieter und Hausverwaltung entfaltet Schutzwirkung zugunsten des Mieters. Meldet

die Hausverwaltung dem Stromversorgungsunternehmen fehlerhaft einen Mieterwechsel und stellt dieses darauf hin den Strom ab, haben die Mieter gegenüber der Hausverwaltung einen Schadenersatzanspruch, wenn Lebensmittel auf Grund der fehlenden Kühlung verderben. Dies hat das Münchener Amtsgericht (AG) entschieden.

Die Mieter einer Wohnung in München befanden sich im Urlaub. Währenddessen wurde ihnen für elf Tage der Strom abgestellt, weil die Hausverwaltung fälschlicherweise einen Mieterwechsel angezeigt hatte. Da wegen der fehlenden Stromversorgung Kühlschränke und Gefriertruhen nicht mehr liefen, verdarben die darin von den Mietern aufbewahrten Lebensmittel. Hierfür verlangten die Mieter Schadenersatz. Außerdem machten sie geltend, dass die Geräte wegen des Schimmels und des Geruches nicht mehr benutzbar und neue anzuschaffen seien. Da weder Stromversorgungsunternehmen noch Hausverwaltung zahlen wollten, zogen die Mieter vor das AG München. Dieses sprach ihnen einen Anspruch gegen die Hausverwaltung, nicht aber gegen den Stromversorger zu.

Das AG erläutert, dass es sich bei dem Vertrag zwischen dem Vermieter und der Hausverwaltung um einen Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Mieter handelt. Außerdem hätten die Mieter auch einen deliktischen Anspruch, da die Hausverwaltung das Eigentum der Mieter beschädigt habe. Die Hausverwaltung habe durch die falsche Mitteilung des Mieterwechsels die Ursache für das Abstellen des Stromes gesetzt. Durch die fehlende Stromversorgung seien Teile der Lebensmittel verdorben. Diese könnten die Mieter ersetzt verlangen. Ersetzt verlangen könnten sie auch den Aufwand für die Reinigung der Geräte. Einen vollständigen Ersatz der Geräte lehnte das AG hingegen ab, da es eine Reinigung noch für möglich hielt.

Auch bestünden keinen Ansprüche der Mieter gegen das Stromversorgungsunternehmen. Dieses habe sich noch einmal durch Nachfrage bei der Hausverwaltung vergewissert, ob tatsächlich ein Mieterwechsel vorliege. Damit treffe das Unternehmen kein Verschulden. Es habe sich auf die Angaben der Hausverwaltung verlassen dürfen.

Amtsgericht München, Urteil vom 10.03.2010, 212 C 16694/09, nicht rechtskräftig

Betriebskostenabrechnung: Wohnungsmieter muss Einwendungen für jedes Abrechnungsjahr neu geltend machen

Ein Wohnungsmieter muss eine Einwendung gegen eine Betriebskostenabrechnung, die der Vermieter erstellt hat, auch dann innerhalb der dafür vorgesehenen Zwölf-

Monats-Frist erheben, wenn er der Sache nach die gleiche Einwendung schon gegenüber früheren Betriebskostenabrechnungen geltend gemacht hat. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt.

Der Kläger verlangt von den Beklagten, seinen Mietern, die Nachzahlung von Betriebskosten. Im Oktober 2004 hatte der Vermieter eine Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2003 erstellt. In dieser hatte er unter anderem die Grundsteuer anteilig auf die Mieter umgelegt. Dagegen wandten die Mieter ein, sie seien nach dem Mietvertrag nicht zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet. Auch im Hinblick auf die im November 2005 erstellte Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2004 machten die Mieter diesen Einwand geltend. Schließlich erstellte der Vermieter im Dezember 2006 eine Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2005, in der er erneut die Grundsteuer anteilig auf die Mieter umlegte. Zu dieser Abrechnung äußerten sich die Mieter nicht.

Mit der Klage hat der Vermieter die danach noch offen stehenden Nachforderungen aus den Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2003 bis 2005 in Höhe von insgesamt rund 800 Euro geltend gemacht. Das Amtsgericht (AG) hat die Klage hinsichtlich der Jahre 2003 und 2004 mit der Begründung abgewiesen, dass die Grundsteuer, wie die Auslegung des Mietvertrags ergebe, nicht umlagefähig sei. Hinsichtlich des Jahres 2005 hat das AG die Mieter zur Zahlung des noch offenen Betrages von rund 270 Euro verurteilt. Denn die Beklagten hätten es versäumt, gegen die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2005 innerhalb der gesetzlichen Frist Einwendungen geltend zu machen. Berufung und Revision der Mieter gegen das Urteil blieben erfolglos.

Eine erneute Beanstandung der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2005 hinsichtlich der auf die Beklagten anteilig umgelegten Grundsteuer sei nicht deshalb entbehrlich gewesen, weil die Beklagten bereits gegenüber den Betriebskostenabrechnungen für 2003 und 2004 jeweils fristgerecht eingewandt hätten, dass sie die Erstattung anteiliger Grundsteuer nicht schuldeten, erläutert der BGH. Denn nach den gesetzlichen Vorschriften müsse der Mieter eine Einwendung, die er gegenüber einer Betriebskostenabrechnung für ein bestimmtes Jahr erheben wolle, dem Vermieter innerhalb von zwölf Monaten ab Zugang dieser Abrechnung mitteilen. Die Beanstandung einer früheren Abrechnung mache eine solche Mitteilung grundsätzlich auch dann nicht entbehrlich, wenn es sich der Sache nach um die gleiche Einwendung handele.

Ziel des Gesetzes sei es, durch Fristablauf Klarheit über die Ansprüche aus der Betriebskostenabrechnung für ein bestimmtes Jahr zu erlangen, so der BGH. Dieses Ziel würde verfehlt, wenn aufgrund der Beanstandung einer früheren Abrechnung nicht mehr zu verlangen wäre, dass eine spätere Abrechnung innerhalb der für diese Abrechnung laufenden Frist (erneut) beanstandet werde.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.05.2010, VIII ZR 185/09

Angestellte

Gesetzliche Regelung bei der Entfernungspauschale soll für Rechtssicherheit sorgen

Der Bundesrat will in Sachen «Pendlerpauschale» für Rechtssicherheit sorgen. Dazu will er das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.12.2008 zur steuerlichen Entfernungspauschale durch eine rückwirkend ab 2007 geltende gesetzliche Regelung ersetzen. Dies geht aus einem von der Länderkammer eingebrachten «Entwurf eines Gesetzes zur Wiedereinführung der Entfernungspauschale» (BT-Drs. 16/12678) hervor.

Bis Ende 2006 hatte die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei 0,30 Euro je Entfernungskilometer gelegen. Die ab 2007 eingeführte Kürzung hatte das Verfassungsgericht verworfen.

Die Bundesregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der Bundestag am 19.03.2009 ein Gesetz beschlossen habe, das im Vergleich zum Entwurf des Bundesrates fast identisch sei (BT-Drs. 16/12099 und 16/12299). Der Bundesrat habe diesem Gesetzentwurf am 03.04.2010 auch zugestimmt. Damit sei der weitgehend inhaltsgleiche Gesetzentwurf der Länderkammer hinfällig geworden.

Deutscher Bundestag, PM vom 29.04.2009

Bauschlosser darf auf Schlossmacher-Tätigkeit verwiesen werden

Ein als Bauschlosser nicht mehr erwerbsfähiger Facharbeiter kann auf die Tätigkeit eines Schlossmachers verwiesen werden. Ihm steht dann keine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zu. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz hervor.

Der 1960 geborene Kläger ist gelernter Bauschlosser. Obwohl er die Schlossertätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann, hat ihm der Rentenversicherungsträger die Gewährung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit versagt. Er könne auf die ihm zumutbare Tätigkeit als Kassierer an Selbstbedienungstankstellen verwiesen werden. Hiergegen zog der Kläger vor Gericht, hatte aber weder in erster noch in zweiter Instanz Erfolg.

Zwar komme für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte ein Rentenanspruch wegen Berufsunfähigkeit noch in Betracht, so das LSG. Der Kläger sei jedoch gesundheitlich noch in der Lage, die einem Facharbeiter zumutbare Tätigkeit eines Schlossmachers zu verrichten.

Dem Anforderungs- und Belastungsprofil dieser Tätigkeit sei er medizinischen Begutachtungen zufolge gewachsen.

Die Tätigkeit sei einem Facharbeiter auch in sozialer Hinsicht zumutbar, meint das LSG. Nach der Bekundung der berufskundlichen Sachverständigen werde die Tätigkeit eines Schlossmachers, der nicht bloß ganz einfache Schlösser montiere, als Anlern­tätigkeit entlohnt. Sie könne vom Kläger als gelerntem Bauschlosser nach einer Anlernzeit von maximal drei Monaten vollwertig verrichtet werden.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.12.2009, L 2 R 20/08

Fiskus definiert Abzug der Krankenkassenbeiträge

(Val) Seit diesem Jahr lassen sich alle Beiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung als Sonderausgaben von der Steuer absetzen, sofern sie zur Abdeckung einer Grundversorgung im Krankheitsfall dienen. Diese Verbesserung insbesondere für Privatversicherte ergibt sich durch das Bürgerentlastungsgesetz, wonach auch die Prämien für Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners und die Kinder berücksichtigt werden dürfen. Auch der jetzt verstärkt direkt bei den Versicherten erhobene kassenindividuelle Zusatzbeitrag von acht Euro, maximal einem Prozent des beitragspflichtigen Einkommens und höchstens 37,50 Euro monatlich, gehört dazu.

Das Bundesfinanzministerium erläutert jetzt in einem umfangreichen Anwendungsschreiben vom 26. April 2010 die Neuregelungen und hierbei insbesondere, welche Kassenbeiträge steuerlich privilegiert und welche nicht begünstigt sind (Az. IV C 3 - S 2222/09/10041 / IV C 5 - S 2345/08/0001). Gar nicht absetzbar sind Prämien für eine Auslands- oder Reisekrankenversicherung, die zusätzlich zu einem bestehenden gesetzlichen oder privaten Versicherungsschutz ohne eingehende persönliche Risikoprüfung abgeschlossen wird. Hinzu kommen Zahlungen, die über einen Basisschutz der gesetzlichen Krankenkassen hinausgehen. Das beinhaltet beispielsweise die Beitragsanteile für den Anspruch auf Krankengeld, Einbettzimmer, Chefarztbehandlung, Heilpraktiker, Zahnersatz und vergleichbare Zusatzleistungen.

Zur Aufteilung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenkasse wird lediglich zur Finanzierung des Krankengelds ein pauschaler Abschlag in Höhe von 4 Prozent vorgenommen, sodass sich 96 Prozent steuerlich auswirken. Bei Privatversicherungen müssen hingegen aufgrund der vielen verschiedenen Tarife komplizierte Einstufungen vorgenommen werden. Hierzu verwenden die Unternehmen eine amtliche Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung mit einer Punktwertung für die jeweiligen Leistungen. Hierum müssen sich jedoch die Bürger nicht kümmern, sie erhalten die errechneten Ergebnisse von ihrem Anbieter.

Da ab 2010 ein verbesserter Abzug der Beiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung erlaubt ist, wirken sich im Gegenzug die sonstigen Aufwendungen in der Regel nicht mehr aus - etwa für Arbeitslosen-, Erwerbs- und Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflicht- oder Risikolebensversicherungen. Diese Option besteht jedoch weiterhin für Geringverdiener, die im Jahr weniger als 1.900 Euro (Arbeitnehmer, Rentner) oder 2.800 Euro (Freiberufler, Unternehmer) aufwenden müssen. Die können weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bis zu den beiden Höchstgrenzen ansetzen. Bei Ehegatten wird zunächst für jeden Partner der ihm zustehende Höchstbetrag bestimmt. Die Summe ergibt dann den gemeinsamen Höchstbetrag. Überschreiten jedoch bereits die von einem Ehegatten geleisteten Beiträge zur Krankenkasse den gemeinsamen Höchstbetrag, ist ein zusätzlicher Abzug von sonstigen Versicherungsprämien daneben nicht mehr möglich.

Geringverdiener höher belastet beim Lohnsteuerabzug

Dass Geringverdiener 2010 im Vergleich zum Jahr 2009 stärker mit Lohnsteuer belastet werden, ist nach Angaben der Bundesregierung eine Folge der geänderten Regelungen zum Sonderausgabenabzug «und der damit verbundenen unvermeidlichen strukturellen Änderungen bei der Vorsorgepauschale».

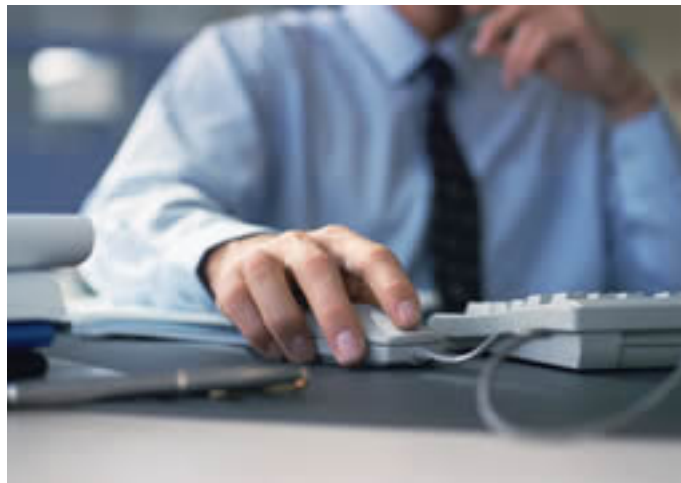
Wie es in der Antwort der Regierung (BT-Drs. 17/1519) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (17/1313) weiter heißt, ist jedoch im parlamentarischen Verfahren mit der Einführung einer Mindestvorsorgepauschale ein Kompromiss gefunden worden, «der die Mehrbelastungen vermindert und zugleich bewirkt, dass nicht in größerem Umfang Nachzahlungsfälle entstehen». Dauerhafte Nachteile entstünden den Arbeitnehmern ohnehin nicht, so die Regierung. Denn mit der Einkommensteuerveranlagung erfolge ein Ausgleich, wenn der Arbeitnehmer entsprechende Vorsorgeaufwendungen geleistet habe.

Deutscher Bundestag, PM vom 10.05.2010

Pflicht zur Erklärungsabgabe wird entschärft

(Val) Die voraussichtlichen Aufwendungen des laufenden Jahres wirken sich bereits vorab bei der monatlichen Gehaltszahlung mindernd aus, wenn als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte vermerkt worden sind. Hierzu kann dem Finanzamt ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung noch bis zum 30. November gestellt werden. Da die voraussichtlichen Aufwendungen 2010 nur in etwa vorläufig kalkulierbar sind, brauchen keine Belege eingereicht werden. Die Finanzbeamten sollen hier auf Weisung in den Lohnsteuerrichtlinien eher großzügig sein und nachvollziehbare oder glaubhaft gemachte Ausgaben ohne kritische Nachfragen akzeptieren.

Hintergrund für diese Kulanz ist, dass Arbeitnehmer mit Freibetrag später eine Steuererklärung für das entsprechende Jahr abgeben müssen. Da fallen allzu großzügige Schätzungen auf und führen zu einer Nachzahlung. Das Finanzamt wird die Angaben vorab daher nur beanstanden, wenn konkrete Anhaltspunkte gegen die beantragte Höhe sprechen.



Die generelle Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung soll jetzt über das Jahressteuergesetz 2010 in Bagatellfällen entfallen. Arbeitnehmer werden hiervon trotz Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte befreit, wenn aufgrund der Höhe des Arbeitslohns grundsätzlich keine Einkommensteuerschuld entsteht. Dies gilt für alle Beschäftigten, die im Laufe des Kalenderjahres aus allen Dienstverhältnissen insgesamt lediglich Arbeitslohn in einer Höhe erzielt haben, die in der Summe alle gesetzlich zu gewährenden Frei- und Pauschbeträge nicht überschreitet. Eingeführt wird hierzu eine jährliche Arbeitslohngrenze von 10.200 Euro, die folgende Summen beinhaltet:

- Grundfreibetrag 8.004 Euro
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag 920 Euro
- Sonderausgaben-Pauschbetrag 36 Euro
- Mindestvorsorgepauschale 1.222 Euro (12 Prozent des Arbeitslohns von 10.182 Euro)

Bei Ehegatten gilt der erhöhte Arbeitslohnbetrag von 19.400 Euro, der den in der Lohnsteuerklasse III enthaltenen gesetzlichen Frei- und Pauschbeträgen entspricht. Dies sind der verdoppelte Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, der verdoppelte Sonderausgaben-Pauschbetrag sowie die Mindestvorsorgepauschale. Dabei ist es unerheblich, welcher der beiden Partner die Lohneinkünfte erzielt.

Ist der Steuerzahler jedoch nach anderen Vorschriften verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, bleibt diese Verpflichtung von der Änderung unberührt. Das gilt etwa für Nebeneinkünfte.

Familie und Kinder

Kindergeld: Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen normaler Geburt eines zweiten Kindes

Verläuft die Geburt eines Kindes normal, stellt sie keine Krankheit dar. Mit dieser Argumentation hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg den Antrag einer zweifachen Mutter auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt. Ihre Klage wegen Kindergelds für ihr erstes Kind wies das Gericht wegen Versäumung der einmonatigen Klagefrist als unzulässig ab.

Das zweite Kind der Klägerin war am 08.08.2009 zur Welt gekommen. Die Kindergeld-Klage hätte sie bis zum 13.08.2009 erheben müssen, um die Klagefrist zu wahren. Weil sie die Frist versäumte, begehrte sie Wiedereinsetzung. Schließlich sei sie wegen der Geburt ihres zweiten Kindes schuldlos daran gehindert gewesen, die Klage rechtzeitig zu erheben.

Dieser Ansicht folgte das FG nicht. Verlaufe eine Geburt normal, sei es der Mutter nichtsdestotrotz regelmäßig nach einem Tag möglich, Klage zu erheben oder jedenfalls eine Person hiermit zu beauftragen. Hieran ändere auch eine durch die Hebamme verordnete Bettruhe nichts, so das FG.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 17.03.2010, 2 K 3539/09, rechtskräftig

Kindergeldanspruch besteht während Schulung des Kindes zur Flugbegleiterin

Nimmt ein Kind an einer Schulung zur Flugbegleiterin teil, so haben seine Eltern während dieser Zeit einen Anspruch auf Kindergeld. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln im Fall einer Familie entschieden, deren erwachsene Tochter eine mehrwöchige Vorbereitung auf die Tätigkeit als Flugbegleiterin absolvierte. Die Kölner Richter werteten dies als Berufsausbildung und gestanden den Eltern für die Zeit der Ausbildung einen Kindergeldanspruch zu.

Rechtlicher Hintergrund ist, dass Eltern für erwachsene Kinder grundsätzlich nur dann Kindergeld erhalten, wenn ein so genannter Berücksichtigungsgrund vorliegt. Dies ist dem Einkommensteuergesetz zufolge unter anderem bei Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses der Fall.

Das FG stellte in dem zugrunde liegenden Fall maßgeblich darauf ab, dass während der Schulungszeit noch kein Arbeitsverhältnis bestand und kein Lohn bezahlt

wurde. Für entscheidungserheblich hielt es außerdem, dass die Tochter der Klägerin die Schulungskosten hätte zurückzahlen müssen, falls sie im Anschluss an die Schulung keinen Arbeitsvertrag mit der Fluggesellschaft abgeschlossen hätte. Gerade in diesen Punkten unterscheidet sich der Sachverhalt von einer üblichen Probezeit zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses.

Das FG hat gegen sein Urteil die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Dort läuft den Angaben des Kölner Gerichts zufolge zu der vergleichbaren Frage, ob ein Trainee-Programm noch zur Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldrechts zählt, unter dem Aktenzeichen III R 88/08 bereits ein Verfahren gegen ein Urteil des FG Münster vom 30.10.2008 (4 K 4113/07 Kg).

Finanzgericht Köln, Urteil vom 03.03.2010, 10 K 212/09

Vermietung an Verwandte mit Rabatt spart nicht immer Steuern

(Val) Werden Räume an Angehörige verbilligt zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zur Verfügung gestellt, kann der Hausbesitzer nicht den vollen Werbungskostenabzug geltend machen. Denn nach der Kurzinformation Ertragsteuer Nr. 63/2009 der Oberfinanzdirektion Rheinland lässt sich der Aufwand in diesen Fällen nur im Verhältnis der vereinbarten zur ortsüblichen Miete steuerlich absetzen. Diese Ausnahmeregel bei einer Vermietung unter Marktniveau zu Nicht-Wohnzwecken begründet die Behörde damit, dass ein Hausbesitzer aus privaten Gründen ganz oder teilweise darauf verzichtet, aus einer Vermietung Einnahmen zu erzielen. Daher steht ihm insoweit kein Abzug von Werbungskosten zu. Anders sieht es hingegen bei der Vermietung zu Wohnzwecken aus. Wird von Angehörigen mindestens 75 Prozent vom unteren Preis laut Mietspiegel verlangt, steht dem vollen Kostenabzug nichts im Wege. Denn Finanzbeamte gehen bei der Fremdvermietung generell davon aus, dass die Immobilienbesitzer langfristig einen Überschuss erwirtschaften wollen. Daher entfällt auch die tatsächliche Überprüfung, ob das auch später wirklich eintritt. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob ein fremder Dritter oder das eigene Kind die Wohnung nutzt.

Dennoch schauen Finanzbeamte bei Angehörigen näher hin und stellen sich die Frage, ob der Mietvertrag wie allgemein üblich vereinbart wird oder nur mit dem Zweck, Steuern zu sparen. Für die Anerkennung von Abmachungen zwischen Verwandten verlangt der Fiskus, dass der Mietvertrag wirksam abgeschlossen wurde. Die Schriftform ist zwar nicht erforderlich, aber unbedingt zu empfehlen. Die Vereinbarungen dürfen nicht rückwirkend getroffen werden und müssen klar und eindeutig wie unter Fremden gestaltet sein. Die Miete muss laufend fließen, am besten per Überweisung. So lässt sich nachweisen, dass das Mietverhältnis nicht nur auf dem Papier steht, sondern Realität ist.

Die erheblich unter Marktniveau liegende Miete ist kein Grund, ein Mietverhältnis unter nahen Angehörigen nicht anzuerkennen. In solchen Fällen sind höchstens die Werbungskosten anteilig zu kürzen, was aber durch geschickte Gestaltung vermieden werden kann. Wird eine Wohnung kostenlos überlassen, ist nichts zu veranlassen, einen steuerpflichtigen Nutzungswert gibt es schon seit Jahren nicht mehr. Dann sind aber auch keine Aufwendungen absetzbar. Werden Haus oder Wohnung verbilligt vermietet, sind die erhaltenen Einnahmen zu versteuern. Sollen im Gegenzug die Werbungskosten in voller Höhe berücksichtigt werden, muss die vereinbarte Miete mindestens 75 Prozent vom unteren Rand des ortsüblichen Preises betragen.



Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, wenn ein volljähriges Kind ohne Kindergeldanspruch bei Ihnen wohnt

Der Entlastungsbetrag soll «echt» allein Erziehende begünstigen. Lebt auch ein volljähriges Kind in dem Haushalt, für das keinen Anspruch auf Kindergeld besteht, gibt es deshalb keinen Entlastungsbetrag.

Für ein volljähriges Kind fällt der Kindergeldanspruch grundsätzlich weg, sobald es 25 Jahre alt ist. In diesem

Alter ist der Sprössling aber in der Regel noch in der Ausbildung und folglich finanziell von den Eltern abhängig. In dieser Situation ist es schlimm genug, dass die Eltern den Entlastungsbetrag nicht mehr bekommen, wenn sie ihn bisher wegen dieses Kindes bekommen haben. Aber es ist sogar noch schlimmer: Lebt in diesem Haushalt ein weiteres Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, fällt der Entlastungsbetrag trotzdem weg! Begründung: Weil nun ein volljähriges Kind ohne Kindergeldanspruch in diesem Haushalt lebt, sind die Eltern nicht mehr «echt» allein erziehend.

Das kann vom Gesetzgeber eigentlich nicht gewollt sein. Und dennoch ziehen die Eltern den Kürzeren: Das Bundesverfassungsgericht hat das zu dieser Frage anhängige Verfahren 2 BvR 266/08 gar nicht erst zur Entscheidung angenommen. Traurige Konsequenz: Verweigert der Finanzbeamte in einer solchen Situation den Entlastungsbetrag, dann gibt es nur zwei Lösungen: aufgeben oder selber klagen. Aktuell ist kein weiteres Verfahren bekannt, auf das man sich berufen könnte. Haben die Eltern für ein früheres Jahr in dieser Sache bereits Einspruch eingelegt und ruht das Verfahren, dann wird der Finanzbeamte darüber jetzt negativ entscheiden.

Mehr BAföG ist gut, kann aber das Kindergeld gefährden

Ab dem 1. Oktober gibt es mehr BAföG. Das ist eine gute Nachricht. Eltern volljähriger Kinder müssen aber aufpassen, dass ihr Kind dadurch nicht die Einkommensgrenze überschreitet. Sonst ist das Kindergeld futsch.

Rutscht ein volljähriges Kind auch nur um einen Euro über die Einkommensgrenze (ab 2010: 8.004 Euro im Jahr), dann geht die gut gemeinte BAföG-Anhebung nach hinten los: Die Eltern verlieren das Kindergeld für das ganze Jahr. Verloren gehen dann auch alle an das Kindergeld geknüpften Vergünstigungen, wie die Kinderzulage bei der Riesterförderung oder die Steuerentlastungen beim Soli und der Kirchensteuer sowie der Ausbildungsfreibetrag usw.

BAföG zählt zum Kindeseinkommen, soweit es als Zuschuss gezahlt wird. Der Darlehensanteil bleibt bei der Prüfung der Einkommensgrenze unberücksichtigt.

Liegt das Einkommen Ihres Kindes auch ohne die BAföG-Erhöhung schon über der Einkommensgrenze? Dann sollte man genau nachrechnen, ob das Kind durch das zusätzliche BAföG die Grenze überschreitet, denn: Jetzt ist bis zum Jahresende noch genug Zeit, um das Kindeseinkommen gezielt zu beeinflussen.

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Pflicht bei Steuerklasse III/V ist bei Arbeitnehmerveranlagung zulässig

(Val) Wählen verheiratete Arbeitnehmer die Steuerklassenkombination III und V bei unterschiedlich hohen Lohneinkünften, sind sie gesetzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Denn hier will das Finanzamt noch einmal genau durchrechnen, ob den Eheleuten nicht insgesamt zu wenig Lohnsteuer einbehalten wurde und die Differenz nacherhoben werden muss. Dabei ist es ein offenes Geheimnis, dass nicht alle Arbeitnehmer dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Nach dem aktuellen Urteil vom Finanzgericht Düsseldorf kommt es trotz dieser Unregelmäßigkeiten nicht zu einem verfassungswidrigen Vollzugsdefizit, so wie vor Jahren bei den Spekulationsgewinnen (Az. 15 K 2978/08 E). Die Möglichkeit, durch gesetzwidriges Unterlassen der Abgabe einer Steuererklärung in Verbindung mit der Steuerklassenkombination III/V Nachzahlungen zu vermeiden, führt alleine nicht zu einem Verstoß gegen das Grundgesetz, so die Richter. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein verheiratetes Arbeitnehmerpaar die Einkünfte aus ihrer nichtselbständigen Arbeit ordnungsgemäß beim Finanzamt angegeben. Der Ehemann unterlag dem Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse III, seine Gattin nach V.

Gegen den Einkommensteuerbescheid mit einer entsprechenden Nachzahlung legten sie Einspruch mit dem Antrag ein, diesen wieder aufzuheben. Zur Begründung verwiesen sie darauf, dass es bekanntermaßen bei der Steuerklassenkombination III/V zu Steuernachzahlungen kommt. Diese Forderung des Fiskus würde aber nur dann anfallen, wenn sich Eheleute gesetzestreu verhalten würden. Ohne Abgabe einer Steuererklärung ließe sich daher die Nachforderung vermeiden. Somit hängt die zutreffende Besteuerung bei III/V in erster Linie von der Mitwirkungs- und Erklärungsbereitschaft der Steuerzahler ab. Tatsächlich geben aber eine große Anzahl von Arbeitnehmern mit gleichen Voraussetzungen keine Formulare ab, was von der Finanzverwaltung nicht unterbunden würde - so der Einspruchstenor. Das sei schon verwunderlich, weil doch die Ausgabe der entsprechenden Steuerkarten allgemein bekannt ist.

Das Finanzgericht folgte dieser Argumentation nicht. Daher muss die Steuerfestsetzung nicht aufgrund eines beanstandeten Vollzugsdefizits und einer daraus abzuleitenden Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden. Ob eine große Anzahl von Arbeitnehmern von der Möglichkeit der Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung Gebrauch macht und inwieweit die Besteuerung durch

das den Finanzämtern zur Verfügung stehende Kontrollmaterial in ausreichendem Maße sichergestellt wird, war für den Urteilstenor unerheblich. Grundsätzlich kann jedoch - anders als bei den ehemaligen Spekulationsgewinnen - nicht von wesentlichen Erhebungsdefiziten oder gravierenden Erhebungsmängeln die Rede sein.

Generell und somit auch bei der Steuerklassenkombination III und V ist dem Fiskus eine vollständige Auswertung des Kontrollmaterials weder möglich, noch aus Rechtsgründen geboten.

Kurzarbeitergeld verpflichtet zu Steuererklärung

Wer von Kurzarbeit betroffen ist, ist dazu verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und muss gegebenenfalls sogar mit einer Nachzahlung rechnen. Hierauf weist die Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. hin.

Kurzarbeitergeld sei zwar ebenso wie Elterngeld grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Es unterliege jedoch dem Progressionsvorbehalt und führe deshalb zu einer höheren Einkommensteuer. Es werde zum zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Auf Grundlage dieser Summe werde der Steuersatz ermittelt, anschließend jedoch nur auf das zu versteuernde Einkommen angewendet. Deswegen sei eine Steuernachforderung in vielen Fällen wahrscheinlich.

Hinzu komme, dass sich wegen der Kurzarbeit auch die Werbungskosten verringerten. Durch die Kurzarbeit sinke die Zahl der Arbeitstage und damit die Höhe der Pendlerpauschale, weil weniger Fahrten zur Arbeit geltend gemacht werden könnten, so die Lohnsteuerhilfe.

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., PM 23.04.2010

Griechenland-Hilfe ist von Bundesrat gebilligt

Die Länder haben in ihrer Sitzung vom 07.05.2010 das Währungsunion- Finanzstabilisierungsgesetz gebilligt (BR-Drs. 274/10). Mit dem Gesetz trifft der Deutsche Bundestag die Maßnahmen auf nationaler Ebene, um Griechenland rasch finanzielle Hilfe leisten zu können. Für die Hilfen wurden Bedingungen festgelegt, die für die Auszahlung der entsprechenden Kredite erfüllt sein müssen.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf soll 110 Milliarden Euro betragen. Bis zu 80 Milliarden sollen die Eurostaaten als Finanzhilfe in Form von koordinierten bilateralen Krediten bereitstellen. Der sich aus diesem Betrag rechnerisch ergebende deutsche Anteil beträgt rund 22,4 Milliarden Euro, davon bis zu 8,4 Milliarden im ersten Jahr. Der internationale Währungsfonds übernimmt einen Anteil von 30 Milliarden Euro. Den deutschen Kredit soll die Kreditanstalt für Wiederaufbau ausreichen. Diese benötigt dafür allerdings eine Bundesgarantie.



In einer begleitenden Entschließung hat der Bundesrat betont, dass er die Maßnahmen für Griechenland, die der Internationale Währungsfonds, die Europäische Kommission, die Europäische Zentralbank sowie die Euro-Staaten beschlossen haben, als unabdingbar ansieht. Allerdings sei die Unterstützung ein Ausnahmefall, der nicht in einen Mechanismus für weitere notleidende Staaten führe. Die Währungsunion dürfe sich nicht sukzessive in eine Transferunion wandeln. Die von Griechenland zu treffenden Entscheidungen zur Einhaltung des Sparkurses und der strukturellen Reformen seien daher streng zu überwachen. Über die Fortschritte und die Einhaltung der Vereinbarungen soll die Bundesregierung regelmäßig berichten.

Zudem soll sie sich nach dem Willen der Länder auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die zuständigen europäischen Institutionen in die Lage versetzt werden, wirksame Maßnahmen ergreifen zu können, die für eine effektivere Überwachung der Haushalts- und Finanzpolitiken der Mitgliedstaaten sorgen. Auch sei ein effektiver Frühwarnmechanismus einzurichten, der im Fall drohender Überschuldung von Staaten eine Warnung auslöse. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt sei so zu modifizieren, dass deutlich spürbarere Sanktionen verhängt werden könnten.

Aus Sicht des Bundesrates hat die aktuelle Krise um Griechenland jedoch auch verdeutlicht, dass im Finanzmarktsystem Änderungen dringend erforderlich sind, um dessen Krisenresistenz zu stärken. Aus diesem Grund fordert er die Bundesregierung auch dazu auf, sich unter anderem für die Schaffung einer unabhängigen europäischen Rating-Agentur einzusetzen und die Erhebung einer Risiko-Bankenabgabe zur Errichtung eines Stabilitäts-Fonds voranzutreiben.

Bundesrat, PM vom 07.05.2010

Steuer- und Abgabenlast für Arbeitnehmer ist 2009 in Deutschland gesunken

Die Steuer- und Abgabenlast für Arbeitnehmer ist in Deutschland im Jahr 2009 deutlich stärker gesunken als im OECD-Schnitt. Dies ergibt sich aus der aktuellen Ausgabe der Taxing Wages-Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Die Abgabenlast liege in Deutschland nun unter dem Niveau des Jahres 2000. Als wichtigste Faktoren für den Rückgang der Steuer- und Abgabenlast in Deutschland nennt die OECD die Anhebung des Kindergeldes, eine leichte Anpassung des Einkommensteuertarifs und gesunkene Nominallohne. Bedingt durch die Erhöhung des Kindergeldes sei die Entlastung 2009 bei Familien und Alleinerziehenden größer als in Haushalten ohne Kinder gewesen.

Auf mittlere Sicht haben laut OECD vor allem allein stehende Spitzenverdiener von den Entlastungen der vergangenen Jahre profitiert. Für Alleinerziehende mit geringem Einkommen hätten die Lohnabzüge trotz des starken Rückgangs im Jahr 2009 dagegen nur knapp unter dem Niveau des Jahres 2000 gelegen. Der schleichende Anstieg der Steuer- und Abgabenlast durch die sogenannte kalte Progression sei damit durch die seit dem Jahr 2000 beschlossenen Steuer- und Abgabensenkung «mehr als kompensiert» worden.



Dennoch wird in Deutschland nach Angaben der OECD insgesamt der Faktor Arbeit nach wie vor deutlich stärker mit Sozialabgaben und Steuern belastet als in den meisten anderen OECD-Ländern. Besonders weit über dem OECD-Mittel liege die Belastung bei allein stehenden Geringverdienenden und Alleinerziehenden.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, PM vom 11.05.2010

Bauen & Wohnen

Missglückter Vorsteuerabzug bei Grundstücksgemeinschaft

Eine als Vermieter tätige Grundstücksgemeinschaft muss darauf achten, dass Rechnungen über Bauleistungen an die Gemeinschaft gehen und nicht an einen Gesellschafter. Sonst verliert sie den Vorsteuerabzug.

Eine Grundstücksgemeinschaft, bestehend aus einem Ehepaar, war Eigentümer eines größeren Wohn- und Geschäftshauses. In den Jahren 1994 bis 1996 ließ die Gemeinschaft umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen durchführen. Erst im September 2004 gab sie Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1997 bis 2003 ab. Dabei optierte sie rückwirkend für die Vermietung von drei Gewerbeeinheiten zur Umsatzsteuer und beantragte den darauf entfallenden Vorsteuerabzug in Höhe von insgesamt rund 120.000 Euro.

Bei der vom Finanzamt angesetzten Umsatzsteuer-Sonderprüfung stellte sich folgendes heraus: Der Bauantrag war allein vom Ehemann gestellt worden, dem auch die Baugenehmigung erteilt wurde. Der Ehemann war nach den abgeschlossenen Bauverträgen alleiniger Bauherr und Auftraggeber. Alle Rechnungen waren an ihn adressiert. Das Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug bei der Grundstücksgemeinschaft ab, da nicht sie, sondern der Ehegatte Leistungsempfänger sei.

Das Finanzgericht sprach jedoch mit Verweis auf eine Entscheidung des europäischen Gerichtshofs der Grundstücksgemeinschaft trotz formaler Rechnungsmängel den Vorsteuerabzug zu. Dieses Urteil hat nun leider der BFH kassiert (BFH, 23.9.2009, XI R 14/08). Seine Argumente:

- Nur der Leistungsempfänger ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Leistungsempfänger ist der Auftraggeber.
- Wer zivilrechtlicher Eigentümer der bezogenen Leistungen wird und wer die Rechnungen bezahlt, spielt keine Rolle.
- Ist die Grundstücksgemeinschaft selber unternehmerisch als Vermieter tätig, darf von den strengen formalen Anforderungen für den Vorsteuerabzug nicht abgesehen werden.
- Hat die Bauleistungen nur der Ehemann in Auftrag gegeben, ist der Vorsteuerabzug für die Grundstücksgemeinschaft endgültig verloren, da sie nicht Leistungsempfänger ist.

Dieses Urteil zeigt deutlich, wie viel bei der Umsatzsteuer schiefe gehen kann. Wer zur Umsatzsteuer für Vermietungseinkünfte optiert und den Vorsteuerabzug dafür beanspruchen will, sollte die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sofort bei Bezug der Bauleistungen abgeben.

Stellen sich dann Fehler bei der Rechnungsstellung heraus, kann zumindest für die Zukunft eine Korrektur erfolgen. Gerade bei größeren Objekten ist eine steuerliche Beratung bereits im Planungsstadium angebracht, damit von vornherein Fehler vermieden werden, die später nicht mehr korrigierbar sind.

Hausbau: Verlorene Aufwendungen keine außergewöhnlichen Belastungen

Verlorene Aufwendungen, die im Rahmen eines Hausbaus wegen Insolvenz der zunächst beauftragten Baufirma entstehen, können nicht als außergewöhnliche Belastungen bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Dies hat das rheinland-pfälzische Finanzgericht (FG) klargestellt. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Kläger hatten im Juni 2005 mit der A-GmbH einen Vertrag über die Errichtung eines gemischt genutzten Einfamilienhauses zu einem vereinbarten Preis von rund 220.000 Euro geschlossen. Gemäß dem Zahlungsplan stellte das Unternehmen noch im Juni 2005 einen Betrag von etwa 44.000 Euro in Rechnung. Die Kläger zahlten, ohne dass mit dem Bau begonnen wurde. Danach fiel das Unternehmen in Insolvenz. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wurde noch 2005 mangels Masse abgewiesen. Im Oktober schlossen die Kläger einen weiteren Vertrag zur Errichtung ihres Hauses zu rund 233.000 Euro mit der B-GmbH ab. Im April 2006 wurde der Neubau abgenommen.

In ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2005 machten die Kläger einen Betrag von rund 59.000 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend. Der Betrag setzte sich zusammen aus der verlorenen Zahlung an die A-GmbH in Höhe von 44.000 Euro, der Preisdifferenz von rund 13.000 Euro zwischen der A- und der B-GmbH sowie weiteren Kosten. Das Finanzamt berücksichtigte nur einen geringen Teil der geltend gemachten Kosten im Zusammenhang mit einer beabsichtigten gewerblichen Nutzung. Die übrigen Aufwendungen erkannte es nicht als außergewöhnliche Belastung an. Die Klage, mit der die Kläger die steuerliche Berücksichtigung sämtlicher Aufwendungen im Jahr 2005 begehrten, hatte keinen Erfolg.

Hinsichtlich der geltend gemachten Preisdifferenz von rund 13.000 Euro handele es sich um Aufwendungen, die von den Klägern zur Errichtung des Hauses geleistet worden seien, so das FG. Diese seien zwingend Teil der Herstellungs- oder Anschaffungskosten des neu errichteten Hauses geworden. Sie könnten zusammen mit den übrigen Herstellungskosten abgeschrieben werden.

Im Übrigen seien keine außergewöhnlichen Belastungen der Kläger gegeben. Soweit im Streitfall die A-GmbH nach Zahlung, aber vor Leistungserbringung in Insolvenz gegangen sei, habe sich lediglich das jeder rechtsgeschäftlichen Verpflichtung immanente Risiko einer Leistungsstörung realisiert. Dies sei nicht außergewöhnlich.

lich. Die wesentliche Ursache, die zu dem den Klägern entstandenen Schaden geführt habe, sei der Abschluss eines Vertrages auf Errichtung eines Einfamilienhauses gewesen, so das FG. Dieser Vertrag habe die entsprechende Zahlungsverpflichtung ausgelöst. Sein Abschluss beruhe aber nicht auf einer Zwangsläufigkeit, wie sie für außergewöhnliche Belastungen notwendig sei. Die Kläger seien nämlich nicht gezwungen gewesen, ein ihren Wohnbedürfnissen entsprechendes Haus zu erwerben.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.03.2010, 2 K 1029/09, nicht rechtskräftig



Nachbar muss von Holzofen ausgehende Belästigungen hinnehmen

Genügt ein Holzofen, der in einem Privathaushalt installiert ist, den gesetzlichen Anforderungen und erfolgt auch die Nutzung rechtmäßig, hat der Nachbar die Belästigungen, die von dem Ofen ausgehen, regelmäßig als zumutbar hinzunehmen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Ein Nachbar des Klägers hatte in seinem Wohnzimmer einen Holzofen installiert. Der Bezirksschornsteinfeger bestätigte die Vereinbarkeit der Anlage mit den einschlägigen Vorschriften. Der Kläger begehrte dennoch die Stilllegung des Ofens. Er führte an, die in die Räume seines Hauses eindringenden Abgase führten zu Rauchbelästigungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Klage hatte weder in erster noch in zweiter Instanz Erfolg. Das OVG sah keinen Anspruch auf das begehrte behördliche Einschreiten. Denn es seien keine Anhaltspunkte für eine Verletzung immissionsrechtlicher Bestimmungen durch den Betrieb des Ofens ersichtlich.

Den Immissionsvorschriften für Feuerungsanlagen liege die Wertung des Gesetzgebers zugrunde, dass bei ihrer Einhaltung keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten seien. Hier sei auch kein atypischer Fall gege-

ben, der ausnahmsweise trotz der Beachtung der rechtlichen Vorgaben für die Anlage ein behördliches Einschreiten gebiete. Für die Bauweise seines Anwesens, die gegebenenfalls das Eindringen der Abgase ermögliche, sei der Kläger selbst verantwortlich. Der Ofen dürfe auch täglich genutzt werden.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 24.03.2010, 1 A 10876/09.OVG

Betriebskostenabrechnung bei Mietermehrheit

Ein Vermieter kann von einem Mieter auch dann die Nachzahlung von Betriebskosten verlangen, wenn die Betriebskostenabrechnung nur dem in Anspruch genommenen Mieter, nicht aber auch den weiteren Mietern der Wohnung zugegangen ist, die ebenfalls Vertragspartner des Vermieters sind. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Beklagte ist neben ihrem Ehemann Mieterin einer Wohnung der Klägerin. Im Mietvertrag ist eine monatliche Vorauszahlung für Betriebs-, Heiz- und Wasserkosten vereinbart. Mit einem an die Beklagte und ihren Ehemann gerichteten Schreiben von Dezember 2006 rechnete die Klägerin die Nebenkosten für das Abrechnungsjahr 2005 ab. Aus der Abrechnung ergab sich ein Nachzahlungsbetrag, wovon ein Teilbetrag von rund 255 Euro auf Heizkosten entfiel. Die Heizkosten waren in dem Schreiben nicht näher aufgeschlüsselt. Die Einzelheiten der Berechnung des Heizkostensaldos ergaben sich jedoch aus einer für das Jahr 2005 erstellten Heizkostenabrechnung vom November 2006. Allerdings ist diese nur an die Beklagte adressiert worden und auch nur ihr zugegangen. Die Beklagte und ihr Ehemann weigerten sich unter anderem, den für die Heizkosten nachgeforderten Betrag zu zahlen.

Zu Unrecht, wie der BGH entschied. Vermieter könnten eine gesetzlich geschuldete Abrechnung der Betriebskosten, die eine Nachforderung zu ihren Gunsten ausweise, nur einem Mieter gegenüber erteilen und lediglich diesen auf Ausgleich des Nachzahlungsbetrags in Anspruch zu nehmen. Mieteten mehrere Personen eine Wohnung an, hafteten sie grundsätzlich für die Mietforderungen einschließlich der Nebenkosten als Gesamtschuldner. Der Vermieter sei daher berechtigt, nach seinem Belieben jeden Schuldner ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen, so der BGH.

Die Übermittlung einer formell ordnungsgemäßen Abrechnung an den Mieter diene dazu, die Fälligkeit des sich aus der Abrechnung ergebenden Saldos herbeizuführen. Diese Fälligkeitstellung muss laut BGH nicht einheitlich gegenüber allen Gesamtschuldnern erfolgen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.04.2010, VIII ZR 263/09

Ehe, Familie & Erben

Sozialleistungsträger: Erstattungsanspruch auf nachträglich festgesetztes Kindergeld

Einem Sozialleistungsträger steht bei einer nachträglich festgesetzten Kindergeld gegen die Familienkasse ein Erstattungsanspruch zu, wenn er zuvor ungekürzte Sozialleistungen ausgezahlt hat und eine sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft zwischen dem Kindergeldberechtigtem und seinen Kindern besteht. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Klägerin und ihr Ehemann bezogen für sich und ihre sechs in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder laufende Sozialleistungen, zunächst nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und seit Januar 2005 entsprechende Leistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs II. Erst im September 2007 setzte die Familienkasse für die Kinder der Klägerin Kindergeld fest - und zwar rückwirkend ab Juni 2000. Eine Auszahlung des Kindergeldes an die Klägerin erfolgte nicht. Die als Sozialleistungsträger zuständige Kommune machte einen Erstattungsanspruch geltend, da sie in der Vergangenheit ungekürzte Sozialleistungen an die Klägerin und ihre Familie ausgezahlt hatte.

Die Klage auf Auszahlung des Kindergeldes an die Klägerin blieb weitestgehend ohne Erfolg. Das FG Münster bestätigte dem Grunde nach den Erstattungsanspruch der Kommune. Die bislang ausgezahlten Sozialleistungen und das Kindergeld - das sozialrechtlich anrechenbares Einkommen darstelle und sich demnach anspruchsmindernd auswirke - seien gleichartige Leistungen. Mit der ungekürzten Auszahlung der Sozialleistungen sei die Kommune in Höhe des Kindergeldes in Vorleistung getreten.

Ein Erstattungsrecht des Sozialleistungsträgers bestehe allerdings nur dann, wenn der Kindergeldanspruch und der Anspruch auf Sozialleistungen in einer Person zusammenfielen. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn der Kindergeldberechtigte - wie hier - mit seinen minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenwohne und somit eine sozialrechtliche Bedarfsgemeinschaft bestehe. Insofern sei trotz fehlender formaler Personenidentität eine wertende Betrachtung des «Gesamteinkommens» der Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen, meint das FG. Es grenzt sich damit von der Rechtsprechung des Dritten Senats des Bundesfinanzhofes ab.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.02.2010, 6 K 390/08 AO

Erbschaftsteuer: Latente Einkommensteuer kann nicht abgezogen werden

Die latente Einkommensteuerlast des Erben, die auf geerbten Forderungen ruht, kann bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer nicht als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger unter anderem festverzinsliche Wertpapiere geerbt. Die bis zum Tod des Erblassers angefallenen Zinsen wurden nach seinem Tod dem Kläger ausbezahlt, der sie der Einkommensteuer unterwarf. Das Finanzamt setzte bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer neben dem Wert der Wertpapiere auch die Zinsforderung an und ließ die Einkommensteuerschuld des Klägers nicht zum Abzug als Nachlassverbindlichkeit zu. Der Kläger wehrte sich gegen die doppelte Belastung der Zinsen mit Erbschaft- und Einkommensteuer. Er argumentierte, dass ohne den Abzug seiner Einkommensteuerschuld gegen das Bereicherungsprinzip verstoßen werde. Der doppelte Steuerzugriff führe außerdem zu einer verfassungswidrigen Übermaßbesteuerung.



Der BFH teilt diese Ansicht nicht. Er verweist auf das erbschaftsteuerliche Stichtagsprinzip. Dieses schließe eine Berücksichtigung der zukünftigen Einkommensteuerschuld des Erben aus. Denn diese sei beim Tod des Erblassers noch nicht absehbar, sondern hänge insbesondere vom weiteren Einkommen des Erben und seinen sonstigen für die Besteuerung maßgebenden Merkmalen ab. Zur Abwehr einer etwaigen Übermaßbesteuerung könne der Kläger einen Rechtsbehelf gegen den Einkommensteuerbescheid einlegen, weil sich die tatsächliche Gesamtbelastung aus Erbschaftsteuer und Einkommensteuer erst mit der späteren Festsetzung der Einkommensteuer offenbare.

Laut BFH hat die Entscheidung allerdings nur eine zeitlich beschränkte Bedeutung. Denn der Gesetzgeber

habe bis einschließlich 1998 die Doppelbelastung abgemildert, indem er die Erbschaftsteuerlast bei der späteren Einkommensteuerfestsetzung angerechnet habe (vergleiche § 35 des Einkommensteuergesetzes alter Fassung). Ab 2009 habe er die Vorschrift mit § 35b Einkommensteuergesetz nahezu wortgleich wieder eingeführt. Seither sei die Doppelbelastung wieder deutlich entschärft.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.02.2010, II R 23/09

Lohnnachzahlung erhöht Elterngeld

Eine Nachzahlung von Lohn ist bei der Berechnung des Elterngeldes zu berücksichtigen. Dies hat das hessische Landessozialgericht (LSG) entschieden. Es führt aus, dass sich die Höhe des Elterngeldes nach dem monatlichen Einkommen richtet, das der Elterngeldberechtigte im Jahr vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielt hat. Zu diesem Einkommen gehöre auch der rechtswidrig einbehaltene und erst aufgrund arbeitsgerichtlicher Verurteilung nachgezahlte Lohn. Mit dem Urteil kritisierte das LSG erneut die bislang gängige, aber für rechtswidrig erklärte Praxis des hessischen Landesversorgungsamtes.

Geklagt hatte eine Frau, die vor der Geburt ihres Kindes viele Jahre als Verkäuferin tätig gewesen war. In den Monaten vor der Entbindung hatte ihr Arbeitgeber ihr allerdings kein Gehalt gezahlt. Dies holte er erst nach, nachdem er dazu verurteilt worden war. Das zuständige Landesversorgungsamt berücksichtigte die Lohnnachzahlung jedoch bei der Berechnung des Elterngeldes nicht als Einkommen. Es gewährte Elterngeld nur in Höhe des Sockelbetrags von 300 Euro. Die hiergegen gerichtete Klage der Verkäuferin war erfolgreich.

Mit dem Elterngeld sollten Eltern, die sich vorrangig um die Betreuung ihrer Kinder kümmern, bei der Sicherung ihrer Lebensgrundlage unterstützt werden, betont das LSG. Daher solle der betreuende Elternteil einen Ausgleich für die finanziellen Einschränkungen im ersten Lebensjahr des Kindes erhalten. Der Ausgleich orientiere sich an seinem individuellen Einkommen. Lediglich einmalige Einnahmen - wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien und Erfolgsbeteiligungen, die für die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht so prägend seien - blieben bei der Berechnung des Elterngeldes außen vor. Mit diesen einmaligen Einnahmen sei eine Nachzahlung von rechtswidrig einbehaltenem Lohn allerdings nicht vergleichbar, so das LSG. Die Revision wurde zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, Urteil vom 03.03.2010, L 6 EG 16/09

Erziehungsurlaub: Übertragung fristgerecht beantragen

Beamte des Landes Baden-Württemberg, die ihren Erziehungsurlaub zunächst nicht vollständig in Anspruch genommen haben und eine Übertragung wünschen, müssen dies bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes beantragen. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Übertragung, wie das Stuttgarter Verwaltungsgericht (VG) entschieden hat.

Geklagt hatte eine Lehrerin, die in Diensten des beklagten Landes Baden-Württemberg steht. Für ihren im Juni 2002 geborenen Sohn hatte sie, wie beantragt, zwei Jahre Erziehungsurlaub gewährt bekommen. Den einschlägigen Vorschriften zufolge durfte Erziehungsurlaub für höchstens drei Jahre genommen werden. Es bestand die gesetzliche Möglichkeit, einen Anteil des Erziehungsurlaubs von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes zu übertragen. Dass ein entsprechender Antrag bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes gestellt werden muss, erfuhr die Klägerin von ihrem Dienstherrn nicht. Sie beantragte erst im Januar 2008 die Gewährung des seinerzeit nicht in Anspruch genommenen Anteils des Erziehungsurlaubs von einem Jahr. Dies lehnte das zuständige Staatliche Schulamt bei der Landeshauptstadt Stuttgart unter Verweis auf die Fristversäumnis ab.

Zu Recht, wie das VG entschied. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Gewährung des bisher nicht in Anspruch genommenen Anteils des Erziehungsurlaubs. Der Anspruch bestehe nach dem klaren Wortlaut der Vorschriften bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Habe das Kind dieses Lebensjahr vollendet, bestehe daher grundsätzlich kein Anspruch auf Erziehungsurlaub mehr.

Nicht entscheidend sei, ob der bis zu diesem Zeitpunkt zustehende Erziehungsurlaub vollständig, nur teilweise oder gar nicht in Anspruch genommen worden sei, so das VG. Denn der Dienstherr sei im Hinblick auf seine Lehrerbedarfsplanungen darauf angewiesen, rechtzeitig zu erfahren, ob, gegebenenfalls zu welchen Anteilen und bis zu welchem Zeitpunkt Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werde. Damit sei eine materielle Ausschlussfrist festgelegt worden, mit deren Ablauf der Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem Willen des Dienstherrn erlösche.

Dem Wesen einer solchen Ausschlussfrist entspricht es nach Ansicht des VG, dass Anträge auf Übertragung eines Anteils des bisher nicht in Anspruch genommenen Erziehungsurlaubs nur während des Laufs dieser Ausschlussfrist gestellt werden können. Eines Hinweises des Dienstherrn hierzu habe es nicht bedurft.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 23.04.2010, 3 K 3673/08

Internet, Medien & Telekommunikation

Internet-Domain: Verkaufserlös ist steuerfrei

Der Erlös aus dem Verkauf einer Internet-Domain unterliegt nicht der Einkommensteuer, wenn der Verkauf außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgt und der Verkäufer nicht gewerblich handelt. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts (FG) Köln hervor. Das Gericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof (BFH) zugelassen.

Der Kläger hatte in dem Verfahren 1999 bei der DENIC eine Internet-Domain registrieren lassen und diese 2001 für 15.000 Mark verkauft. Das Finanzamt sah hierin eine nach § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu besteuern sonstige Leistung. Denn der Kläger habe gegen Zahlung eines Entgelts auf seine Nutzungsmöglichkeit der Domain verzichtet.

Dies sieht das FG anders. Eine sonstige Leistung setzt seiner Ansicht nach voraus, dass der Kläger aus einem eigenen Recht die Domain fortlaufend überlässt. Nach den Vertragsbedingungen der DENIC bedürfe die Übertragung einer Domain jedoch der Kündigung des bisherigen Registrierungsvertrags. Damit habe der Kläger sein Recht an der Domain endgültig verloren.

Hintergrund: Einnahmen werden nur dann mit Einkommensteuer belastet, wenn sie unter eine der sieben Einkunftsarten des EStG fallen. Da der Verkauf einer Internet-Domain im Urteilsfall nicht als sonstige Leistung nach § 22 Nr. 3 EStG zu besteuern war, der Verkauf auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nach § 23 Absatz 1 Nr. 2 EStG erfolgte und ein Bezug zu den übrigen Einkunftsarten nicht vorlag, hatte eine Besteuerung laut FG zu unterbleiben.

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen, weil dieser bisher noch nicht entschieden hat, ob der Verkauf einer Domain als sonstige Leistung steuerbar ist.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 20.04.2010, 8 K 3038/08

«Aktion Mensch»: keine Losbestellung per Internet

Die Deutsche Behindertenhilfe «Aktion Mensch e.V.» darf es potenziellen Teilnehmern an der ZDF-Fernsehlotterie «Aktion Mensch» nicht ermöglichen, unter Erteilung einer Einzugsermächtigung Lotterielose über das Internet zu bestellen. Dies hat das Mainzer Verwaltungsgericht (VG) entschieden und damit dem rheinland-pfälzischen Finanzminister Recht gegeben. Dieser hatte die geplante Vorgehensweise der «Aktion Mensch e.V.» als unzulässig beanstandet. Denn die

Losbestellung via Internet verstoße gegen das im Glücksspielstaatsvertrag enthaltene Verbot, Glücksspiele im Internet zu veranstalten oder zu vermitteln.

Das VG betont, dass eine Glücksspielveranstaltung im Internet nicht nur bei den eigentlichen Online-Glücksspielen mit sofortiger Ausspielung im Internet vorliege, sondern auch bei Glücksspielen, deren Ausspielung außerhalb des Internets stattfindet, bei denen aber die Möglichkeit zur Teilnahme im Internet eröffnet werde. Der Zweck des Internetverbots, Suchtprävention zu betreiben, werde nämlich nur erreicht, wenn das Verbot bereits bei der Ermöglichung der Spielteilnahme greife. Mit der von der Deutschen Behindertenhilfe geplanten Vorgehensweise würde die Spielteilnahme im Internet ermöglicht. Mit der Bestellung der Lose und der Erteilung der Einzugsermächtigungen wäre alles getan, um an der Lotterie teilzunehmen.

Der Eingriff in die Berufsfreiheit, der mit dem Internetverbot verbunden sei, sei gerechtfertigt, so das VG. Für die Vermittlung von Lottoprodukten im Internet habe das Bundesverfassungsgericht dies bereits bestätigt. Denn das Internetverbot diene der Suchtprävention und damit einem Gemeinwohlbelang von hohem Rang. Diese Erwägung greift nach Ansicht des VG auch bei der Lotterie des Klägers. Diese unterscheide sich unter dem Gesichtspunkt der Suchtgefahr nicht gravierend vom Lotto.

Das Internetverbot verletze die «Aktion Mensch e.V.» auch nicht in ihrer gemeinschaftsrechtlich geschützten Dienstleistungsfreiheit. Diese werde nur berührt, wenn ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliege. Dies sei hier nicht der Fall. Die fragliche Dienstleistung, also die Möglichkeit zur Bestellung von Losen und zur Erteilung von Einzugsermächtigungen im Internet, werde nur im Inland angeboten. So sei bei der für die Losbestellung erforderlichen Registrierung der Kundendaten unter der Rubrik «Land» Deutschland zwingend vorgegeben. Ein anderes Land könne nicht eingegeben werden.

Verwaltungsgericht Mainz, 6 K 1135/08.MZ

Google-Bildsuche: Anzeige der Vorschaubilder verletzt keine Urheberrechte

Der Suchmaschinenbetreiber Google verletzt keine Urheberrechte, wenn urheberrechtlich geschützte Werke in Vorschaubildern seiner Suchmaschine wiedergegeben werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die von Google betriebene Internetsuchmaschine verfügt über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion, mit der man durch Eingabe von Suchbegriffen nach Abbildungen suchen kann, die Dritte im Zusammenhang mit dem eingegebenen Suchwort ins Internet gestellt haben. Die von der Suchmaschine aufgefundenen Bilder werden in der Trefferliste als verkleinerte Vorschaubilder gezeigt. Die Vorschaubilder enthalten einen Link, über den man

zu der Internetseite gelangen kann, die die entsprechende Abbildung enthält. Zur Verkürzung des Suchvorgangs durchsucht Google das Internet in regelmäßigen Intervallen nach Abbildungen und hält diese als Vorschaubilder auf ihren Servern vor. So kann kurze Zeit nach Eingabe eines Suchworts die Trefferliste mit den entsprechenden Vorschaubildern angezeigt werden.

Die Klägerin ist bildende Künstlerin. Sie unterhält eine eigene Internetseite, auf der Abbildungen ihrer Kunstwerke eingestellt sind. Im Februar 2005 wurden bei Eingabe ihres Namens als Suchwort bei Google Abbildungen ihrer Kunstwerke als Vorschaubilder angezeigt. Damit war die Klägerin nicht einverstanden und klagte auf Unterlassung. Die Klage hatte keinen Erfolg.



Der BGH verneinte das Vorliegen einer rechtswidrigen Urheberrechtsverletzung durch Google. Zwar habe die Klägerin dem Suchmaschinenbetreiber nicht durch eine ausdrückliche oder stillschweigende rechtsgeschäftliche Erklärung ein Recht zur Nutzung ihrer Werke als Vorschaubilder im Rahmen der Bildersuche eingeräumt. Der in der Wiedergabe in Vorschaubildern liegende Eingriff in das Recht der Klägerin, ihre Werke öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a Urhebergesetz), sei aber dennoch nicht rechtswidrig. Denn Google habe dem Verhalten der Klägerin entnehmen dürfen, dass diese damit einverstanden sei, dass ihre Werke im Rahmen der Bildersuche der Suchmaschine angezeigt werden. Schließlich habe die Klägerin den Inhalt ihrer Internetseite für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich gemacht. Von technischen Möglichkeiten, um die Abbildungen ihrer Werke von der Suche und der Anzeige durch Bildersuchmaschinen in Form von Vorschaubildern auszunehmen, habe sie keinen Gebrauch gemacht.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.04.2010, I ZR 69/08

Haftung bei ungesichertem WLAN-Anschluss

Privatpersonen können auf Unterlassung, nicht dagegen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn ihr nicht ausreichend gesicherter WLAN-Anschluss

von unberechtigten Dritten für Urheberrechtsverletzungen im Internet genutzt wird. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) hervor.

Geklagt hatte die Inhaberin der Rechte an dem Musiktitel «Sommer unseres Lebens». Mit Hilfe der Staatsanwaltschaft war ermittelt worden, dass dieser Titel vom Internetanschluss des Beklagten aus auf einer Tauschbörse zum Herunterladen im Internet angeboten worden war. Der Beklagte war in der fraglichen Zeit jedoch in Urlaub. Die Klägerin begehrt vom Beklagten Unterlassung, Schadenersatz und Erstattung von Abmahnkosten.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben, soweit das Berufungsgericht die Klage mit dem Unterlassungsantrag und mit dem Antrag auf Zahlung der Abmahnkosten abgewiesen hatte.

Der BGH schloss zwar eine Haftung des Beklagten als Täter oder Teilnehmer einer Urheberrechtsverletzung aus. Auch privaten Anschlussinhabern obliegt seiner Ansicht nach aber eine Pflicht zu prüfen, ob ihr WLAN-Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt ist, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Dem privaten Betreiber eines WLAN-Netzes könne jedoch nicht zugemutet werden, ihre Netzwerksicherheit fortlaufend dem neuesten Stand der Technik anzupassen und dafür entsprechende finanzielle Mittel aufzuwenden. Ihre Prüfpflicht beziehe sich daher auf die Einhaltung der im Zeitpunkt der Installation des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen.

Diese Pflicht hatte der Beklagte nach Auffassung des BGH verletzt. Er hatte es bei den werkseitigen Standardsicherheitseinstellungen des WLAN-Routers belassen und das Passwort nicht durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort ersetzt. Ein solcher Passwortschutz sei auch für private WLAN-Nutzer bereits im Jahre 2006 üblich und zumutbar gewesen, so die Bundesrichter. Er habe im Eigeninteresse aller berechtigten Nutzer gelegen und sei mit keinen Mehrkosten verbunden gewesen.

Der Beklagte hafte deshalb nach den Rechtsgrundsätzen der so genannten Störerhaftung auf Unterlassung und auf Erstattung der Abmahnkosten. Der BGH betont, dass diese Haftung schon nach der ersten über seinen WLAN-Anschluss begangenen Urheberrechtsverletzung bestehe. Schadenersatz müsse der Beklagte aber nicht zahlen. Er hafte nicht als Täter der Urheberrechtsverletzung, weil nicht er den fraglichen Musiktitel im Internet zugänglich gemacht habe. Auch eine Haftung als Gehilfe bei der fremden Urheberrechtsverletzung scheidet aus. Denn dies hätte Vorsatz vorausgesetzt. Daran fehlte es laut BGH im Streitfall.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.05.2010, I ZR 121/08

Staat & Verwaltung

Steuerschätzung: Für 2011 geringere Einnahmen prognostiziert

Bund, Länder und Gemeinden müssen 2011 mit geringeren Steuereinnahmen auskommen. Erst 2013 liegt das Steueraufkommen voraussichtlich wieder auf dem Niveau von 2008. Das ergab die 136. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung, einem Beirat des Bundesfinanzministeriums, der vom 04.05.2010 bis 06.05.2010 in Lübeck getagt hat.

Im Jahre 2010 werden danach die Steuereinnahmen mit 510,3 Milliarden Euro etwas unter dem im November 2009 geschätzten Niveau liegen. Dabei gleichen sich die Mindereinnahmen infolge zwischenzeitlich beschlossener Steuerentlastungen (- 6,0 Milliarden Euro) und Mehreinnahmen aufgrund der verbesserten konjunkturellen Entwicklung (+ 4,8 Milliarden Euro) weitgehend aus.

Während Bund (+ 0,6 Milliarden Euro) und Länder (+ 1,0 Milliarden Euro) leichte Mehreinnahmen erwarten können, ist bei den Kommunen aufgrund der schwachen Entwicklung der Gewerbesteuer mit Steuermindereinnahmen in Höhe von - 1,0 Milliarden Euro zu rechnen.



Für die Jahre ab 2011 wird das Steueraufkommen nach dem Ergebnis der aktuellen Steuerschätzung deutlich unter den Erwartungen der Mai-Steuerschätzung 2009 liegen. Die Steuereinnahmen werden 2011 um 11,7 Milliarden Euro, 2012 um 12,3 Milliarden Euro und 2013 um 13,7 Milliarden Euro unter den Ansätzen der letzten Steuerschätzung liegen. Dabei haben alle Ebenen mit Ausnahme der Europäischen Union Mindereinnahmen zu erwarten, die insbesondere auf die beschlossenen Steuerentlastungen (10,6 Milliarden Euro in 2011, 8,1 Milliarden Euro in 2012 und 8,1 Milliarden Euro in 2013) zurückzuführen sind.

Ab 2011 werden die durch die Wirtschaftskrise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen steuerlichen Maßnahmen gesunkenen Steuereinnahmen insgesamt zwar wieder von Jahr zu Jahr ansteigen, aber erst im Jahr 2013 werden sie wieder das Niveau des Jahres 2008 erreichen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 06.05.2010

Betriebsprüfungen 2009: 14,6 Milliarden Euro Mehrergebnis für den Fiskus

(Val) Im vergangenen Jahr haben die 13.332 vorhandenen Betriebsprüfer bei ihren Besuchen bei Selbstständigen und Konzernen rund 211.000 Fälle abgeschlossen und dabei 20,9 Milliarden Euro für den Fiskus einfahren können. Das macht im Schnitt pro Prüfer 1,3 Millionen Euro Mehrergebnis. Nicht eingerechnet sind hierbei Mehrsteuern von Lohn- und Umsatzsteuersonderprüfern sowie der Steuerfahnder. Assistenten werden die Beamten besonders in schwierigen Fällen noch von den Prüferkollegen des Bundeszentralamts für Steuern in Bonn.

Dabei ist zu notieren, dass Großbetriebe statistisch gesehen alle 4,4 Jahre mit einem Besuch rechnen müssen, unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Mittelständler hingegen werden nur alle 13,7 (Vorjahr: 13,3) Jahre und Kleinbetriebe statistisch höchstens einmal im Leben geprüft. In den Datenbanken der Prüfer sind 8,4 Millionen Betriebe erfasst, die durch Zufallsauswahl, routinemäßig oder aus einem konkreten Anlass mit einer Visite rechnen müssen.

Den größten Anteil macht wie schon in den Vorjahren die Körperschaftsteuer mit 6,1 Milliarden Euro aus, die von großen Konzernen und kleinen GmbHS zu zahlen ist. Die Gewerbe- und Einkommensteuer folgen mit jeweils rund vier Milliarden Euro. Bemerkenswert: Ein großer Teil der Mehrsteuern stammt aus Zinsen auf Nachzahlungen an den Fiskus, 2009 waren das bereits 3,5 Milliarden Euro - eine seit Jahren steigende Tendenz.

Grundsätzlich darf das Finanzamt bei Unternehmern, Freiberuflern, Landwirten sowie Personen und Kapitalgesellschaften eine Betriebsprüfung (BP) ohne Angabe von Gründen durchführen. Hat ein Selbstständiger nur einen Kleinbetrieb, nebenher aber hohe Zins- oder Mieteinnahmen, darf der Prüfer trotzdem seine gesamten Verhältnisse in Bezug auf Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer sichten. Bei Mittelständlern bezieht sich die BP auf drei Jahre, was zumeist die letzten abgegebenen Steuererklärungen umfasst. Neben der Zufallsauswahl meldet sich der Finanzbeamte meist dann vor Ort an, wenn die Steuererklärung Auffälligkeiten aufweist oder Gewinne aus dem üblichen Branchenrahmen fallen. Geprüft werden auch so genannte Einkommensmillionäre. Das sind Privatpersonen mit Jahreseinkünften über 500.000 Euro, also etwa ein Geschäftsführer.

rer, der Sparer mit üppigem Depotbestand oder der Hausbesitzer mit sprudelnden Mieteinnahmen. Ab 2010 ist das bei Privatpersonen mit Einkünften oberhalb der halben Million ohne Angaben von Gründen möglich.

Zuerst kommt eine Prüfungsanordnung schriftlich ins Haus, die Jahrgänge, Steuerarten und voraussichtlichen Beginn beinhaltet. Vorrangig soll die Arbeit der Beamten in Geschäftsräumen oder der Wohnung des Unternehmers stattfinden. Fehlt es hier an Platz, werden Belege und Buchführung im Finanzamt oder beim Steuerberater durchforstet. Zwischen Anmeldung und Erscheinen liegen meist vier Wochen, sodass sich Selbstständige innerlich auf die BP einstellen und ausreichend vorbereiten können.

Erscheint der Betriebsprüfer wie vereinbart, rechnet er bei den mittelständischen Betrieben mit drei bis fünf Tagen Arbeit vor Ort. Dabei interessieren ihn neben Buchhaltung und Bilanz auch private Unterlagen, etwa Depotauszüge oder Mietverträge. Hierbei geht es vor allem um an Verwandte überlassene Wohnungen, Bar-einzahlungen auf private Konten und größere Überweisungsbeträge.

Mobilfunkanlage darf in Gartenhausgebiet errichtet werden

Die Stadt Stuttgart durfte die Errichtung eines Mobilfunkmasts in einem Gartenhausgebiet zulassen. Sie verstieß hiermit nicht gegen die Rechte der Grundstücksnachbarn. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg entschieden. Der Antrag eines Nachbarn, der einen vorläufigen Baustopp hatte erreichen wollen, war damit erfolglos.

Dabei hatte der Nachbar in erster Instanz noch Recht bekommen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte auf seinen Antrag den begehrten Baustopp angeordnet. Der Bebauungsplan für das Gebiet sehe nämlich vor, dass dort bauliche Anlagen nur in sehr begrenztem Umfang errichtet werden dürften. Eine Befreiung von diesen Festsetzungen für die Errichtung eines Mobilfunkmasts verletze die Grundzüge der Planung.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Stadt und des zum Verfahren beigeladenen Mobilfunkbetreibers hatte Erfolg.

Nach Ansicht des VGH ist die Genehmigung des Mobilfunkmasts als Gewährung einer Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans anzusehen. Eine solche sei in der Baunutzungsverordnung auch für so genannte fernmeldetechnische Nebenanlagen grundsätzlich vorgesehen. Der Mast diene als eine solche Nebenanlage auch der Versorgung der umliegenden Baugebiete und entspreche deswegen dem Wohl der Allgemeinheit. Die für Mobilfunkstrahlungen festgelegten Grenzwerte würden eingehalten.

Auf die Verstöße gegen die Landschaftsschutzverordnung, die der Antragsteller sehe, komme es nicht an, so der VGH. Denn die Verordnung sei nur im öffentlichen Interesse erlassen worden. Sie begründe keine subjektiven Rechte des Antragstellers.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.04.2010, 8 S 33/10, unanfechtbar

Modernisierung des Pfändungsschutzes

Um eine Modernisierung des Pfändungsschutzes dreht sich ein Gesetzentwurf, den der Bundesrat am 07.05.2010 beschlossen hat (BR-Drs. 139/10). Ziel ist es, den Pfändungsschutz effektiver, verständlicher und praktischer zu gestalten. Der Bundesrat betont, dass die Forderungsrealisierung im Wege der Zwangsvollstreckung ein modernes und transparentes System des Pfändungsschutzes erfordere. Aus seiner Sicht wird das aktuelle Pfändungsschutzsystem der Zivilprozessordnung diesen Anforderungen nicht mehr gerecht. Das geltende Recht sei ein «inhomogenes Geflecht von Vorschriften, die teilweise aus den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts stammten». Zum Teil lägen noch die weitgehend überholten sozialen Strukturen des 19. Jahrhunderts zugrunde. Es bereite bei seiner Anwendung in der Praxis daher allen Beteiligten erheblichen Aufwand und setze die Ziele der Zwangsvollstreckung nicht ausreichend um.



Mit dem Gesetzentwurf möchten die Länder daher den Pfändungsschutz für Einkommen aus Arbeits- und Versorgungsverhältnissen dem Sozial- und Wohngeldrecht anpassen. Hierdurch wollen sie den Schutz des Existenzminimums mit dem Sozialrecht harmonisieren. Die in den Freibeträgen enthaltenen Wohnkosten sollen regionalisiert und damit gerechter ausgestaltet werden. Den Sachpfändungsschutz möchte der Bundesrat neu formulieren und durch abstrahierende Zusammenfassung der unpfändbaren Sachen vereinfachen.

Bundesrat, PM vom 07.05.2010

Bußgeld & Verkehr

Kfz-Steuer für Wohnmobile durfte rückwirkend neu geregelt werden

Die mit dem Dritten Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz vom 21.12.2006 erfolgte Neuregelung der Besteuerung von Wohnmobilen über 2,8 Tonnen ist verfassungsgemäß. Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass die rückwirkende Inkraftsetzung der Neuregelungen zum 01.01.2006 nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verstößt.

Gegen die Zulässigkeit der Rückwirkungsanordnung hatte sich der Halter eines Wohnmobils gewandt, dessen zulässiges Gesamtgewicht mehr als 2,8 Tonnen betrug. Das Wohnmobil war bis zum 31.12.2005 als Lkw nach dem zulässigen Gesamtgewicht und ab 01.01.2006 nach dem nunmehr geltenden neuen Tarif besteuert worden.

Der BFH hat ausdrücklich offen gelassen, ob die Rückwirkung der neuen Bestimmungen zur Wohnmobilbesteuerung überhaupt eine belastende Wirkung entfaltet. Aufgrund des mit Ablauf des 30.04.2005 aufgehobenen § 23 Abs. 6a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung wären Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 Tonnen ohnehin als Pkw zu besteuern gewesen. Insofern hätten die zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Neuregelungen zu einer Entlastung der Halter von Wohnmobilen geführt. Halter solcher Fahrzeuge seien jedenfalls nicht über den 01.05.2005 hinaus in ihrem Vertrauen geschützt, ihre Wohnmobile würden bei der Kraftfahrzeugsteuer weiterhin als Lkw behandelt werden.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.02.2010, II R 44/09

Trunkenheitsfahrt kann Übernahme in Soldatenverhältnis auf Zeit entgegenstehen

Alkohol am Steuer kann einer Übernahme in das Soldatenverhältnis auf Zeit entgegenstehen. Dies bekam ein zum Elektroniker ausgebildeter Soldat zu spüren. Das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz hat entschieden, dass er wegen einer Fahrt unter Alkoholeinfluss derzeit keinen Anspruch auf eine Ernennung zum Soldaten auf Zeit hat.

Der Kläger war im April 2009 auf seinen Antrag hin zu einer viermonatigen Eignungsübung in die Bundeswehr eingezogen worden. Im Juni 2009 entzog ihm das Amtsgericht Koblenz wegen des Verdachts einer Trunkenheitsfahrt und hierdurch bedingt einer Gefährdung des Straßenverkehrs sowie eines unerlaubten Entfer-

nens vom Unfallort vorläufig die Fahrerlaubnis. Deswegen hielt die zuständige Stelle der Bundeswehr den Kläger als nicht geeignet für eine Übernahme in das Soldatenverhältnis auf Zeit.

Hiergegen legte der Kläger Beschwerde ein. Er betont, dass bei ihm lediglich eine Blutalkoholkonzentration von 0,62 Promille festgestellt worden sei. Zu dem Unfall sei es durch eine Unachtsamkeit gekommen. Er sei auf einen Grünstreifen geraten und ins Rutschen gekommen. Danach habe er unter Schock gestanden und die Unfallstelle verlassen. Dabei sei er sich nicht bewusst gewesen, dass die Leitplanke durch den Unfall beschädigt worden sei. Die zuständige Stammdienststelle wies die Beschwerde ab. Daraufhin erhob der Kläger gegen die Entscheidung Klage - allerdings ohne Erfolg.

Das VG Koblenz meint, die Einschätzung der Bundeswehr, dass dem Kläger derzeit für einen Soldaten auf Zeit die charakterliche Eignung fehle, sei nicht zu beanstanden. Zum Zeitpunkt der Beurteilung habe angesichts des damals noch laufenden Strafverfahrens die konkrete Möglichkeit einer Verurteilung des Klägers wegen einer Straftat, nämlich der Gefährdung des Straßenverkehrs, bestanden. Ein solcher Verdacht rechtfertige bereits Zweifel an der Eignung des Verdächtigen für eine Berufung in das Soldatenverhältnis.

Die Koblenzer Richter halten dies auch für verhältnismäßig. Das gelte umso mehr, als gegen den Kläger mittlerweile auch ein rechtskräftiger Strafbefehl ergangen sei und die Bundeswehr mitgeteilt habe, dass sie einen Eignungsausschluss lediglich für die Dauer von zwölf Monaten annehme. Mithin habe der Kläger die Möglichkeit, sich im Laufe dieses Zeitraumes zu bewähren.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 14.04.2010, 2 K 1319/09.KO

Übernahme von Bußgeldern durch Spedition

Übernimmt eine Spedition für ihre Lkw-Fahrer Verwarnungsgelder, stellt dies keinen beitragspflichtigen Arbeitslohn dar. Dies hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz entschieden. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Rentenversicherungsträger die von einem Speditionsunternehmen bezahlten Geldbußen der bei ihm beschäftigten Kraftfahrer als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt der jeweiligen Fahrer gewertet. Diese Entscheidung hob das LSG auf.

Im Vordergrund der Übernahme der Geldbußen durch den Arbeitgeber hätten dessen eigenbetriebliche Interessen gestanden, meint das LSG. Er habe die Fahrer angewiesen, die mit den Kunden vereinbarten Liefertermine unter Außerachtlassung güterverkehrsrechtlicher Bestimmungen unbedingt einzuhalten. Die Geldbußen waren unter anderem wegen Lenkzeitüberschreitungen der Fahrer verhängt worden.

Für die Beurteilung der betriebsfunktionalen Zielsetzung der Zuwendungen sei ohne Belang, ob das Verhalten des Arbeitgebers von der Rechtsordnung gebilligt werden könne, so das Gericht.

Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 20.01.2010, L 6 R 381/08

Trotz Unfallhäufungen kein Anspruch auf Schutzplanke für Grundstück

Der Eigentümer eines Grundstücks, das an einer Ortseinfahrt im Landkreis Mayen-Koblenz an einer Bundesstraße liegt, ist mit seiner gegen das beklagte Landgerichteten Klage auf Anbringung einer Schutzplanke entlang seines Grundstücks in erster Instanz gescheitert. Das Koblenzer Verwaltungsgericht (VG) verneinte einen entsprechenden Anspruch des Klägers, obwohl es seit 2003 zu insgesamt fünf Verkehrsunfällen gekommen war, bei denen das Grundstück des Klägers in Mitleidenschaft gezogen worden war. Hintergrund ist, dass die Straße im Bereich des Grundstücks in einer Linkskurve verläuft.



Das VG verweist auf die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeuge-Rückhaltesysteme (RPS). Danach seien Schutzmaßnahmen nur im Fall von Unfallhäufungen mit einer bestimmten Anzahl an Personenschäden innerhalb eines gewissen Zeitraums angezeigt. Diese Voraussetzungen seien hier nicht gegeben. Sachschäden würden insoweit nur berücksichtigt, wenn eine Gefahr für die Allgemeinheit und nicht nur - wie hier - für einen einzelnen Anlieger bestehe.

Ein Anspruch auf die Schutzplanke bestehe auch nicht deshalb, weil sich auf dem Grundstück des Klägers ein Gastank befinde. Für dessen Schutz sei der Kläger selbst verantwortlich, da er den Gastank nach Errichtung der Straße aufgestellt habe, betont das VG. Zudem handele es sich hierbei nicht um eine explosionsgefährdete Chemieanlage, die nach den Richtlinien die Gefährdungsstufe 1 begründe.

Der Kläger habe auch aus seinem Eigentumsrecht keinen Anspruch auf Aufstellung einer Schutzplanke. Denn die Nutzung seines Grundstücks zu Wohnzwecken sei nach dem Bau der Straße erfolgt. Damit sei die Schutzbedürftigkeit des Hauses und insbesondere des Gastankes nicht gegeben.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 26.04.2010, 4 K 1138/09.KO

Auferlegung von Abschleppkosten kann rechtswidrig sein

Wer verbotswidrig auf einem Gehweg parkt und deswegen abgeschleppt wird, muss normalerweise die Abschleppkosten tragen. Die Heranziehung kann aber ausnahmsweise dann unverhältnismäßig und damit rechtswidrig sein, wenn für die Behörde aufgrund besonders gelagerter Umstände Anlass bestanden hätte, Nachforschungen zum Halter des abgeschleppten Fahrzeuges anzustellen. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier entschieden.

Die Stadt Trier hatte mehrere Fahrzeuge, die seit mehreren Wochen auf einem Gehweg parkten, abschleppen lassen. Zuvor hatten zwei Verwarnungen wegen verbotswidrigen Parkens auf dem Gehweg keine Beachtung gefunden. Eine an den Fahrzeugen, einem kleinen Lkw, einem Leichtlastkraftwagen und einem Anhänger, erkennbare Mobiltelefonnummer wurde vergebens kontaktiert. Nach dem Abschleppen beschwerte sich der Besitzer einer Kfz-Werkstatt in Trier, der zwar nicht Eigentümer, aber Verfügungsberechtigter der Fahrzeuge ist. Daraufhin zog die Stadt ihn zu den Abschleppkosten in Höhe von etwa 1.000 Euro heran. Hiergegen wandte der klagende Werkstattbetreiber unter anderem ein, ein vor Ort tätig gewordener Polizist sei von einem Zeugen darauf hingewiesen worden, dass die Fahrzeuge ihm zuzuordnen seien. Kontaktiert habe man ihn jedoch nicht. Deswegen sei die Abschleppmaßnahme unverhältnismäßig gewesen.

Dies sah das VG ähnlich. Zunächst falle ins Gewicht, dass die Abschleppmaßnahme aufgrund Anzahl und Art der Fahrzeuge mit erheblicheren Kosten als beim Abschleppen handelsüblicher Pkws verbunden gewesen sei. Dies hätte die Stadt angesichts der fehlenden konkreten Verkehrsbehinderung und der Hinnahme des Verstoßes über einen längeren Zeitraum zum Anlass nehmen müssen, besonders sorgfältige Nachforschungen zum Halter der Fahrzeuge anzustellen, meint das VG. Die Stadt sei nämlich, wie eine Zeugenbefragung ergeben habe, zuvor von einem Passanten darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Fahrzeuge dem Kläger zuzuordnen seien. Daraufhin hätte sie zunächst Kontakt zum Kläger aufnehmen müssen, um so eventuell das Durchführen der kostenintensiven Maßnahme zu vermeiden.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 16.04.2010, 1 K 677/09.TR

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Vierbettzimmer darf mit Doppelbett und zwei Zustellbetten ausgestattet sein

Wer ein Vierbettzimmer gebucht hat, kann nicht deswegen eine Minderung des Reisepreises verlangen, weil das Zimmer nur mit einem Doppelbett und zwei Zustellbetten ausgestattet ist. Das gilt nach einem Urteil des Münchener Amtsgerichts (AG) zumindest dann, wenn das Schlafzimmer ausreichend geräumig war, um die beiden zusätzlichen Betten unterzubringen.

Drei Erwachsene und ein Kind hatten für rund 3.500 Euro eine vierzehntägige Urlaubsreise ins ägyptische Hurghada gebucht. Die Unterbringung sollte in einem Bungalow des Hotels mit einem Schlafzimmer zur Gartenseite erfolgen. Als die Reisenden in Hurghada ankamen, fanden sie in dem Schlafzimmer ein Doppelbett vor. Darüber hinaus wurden ihnen zwei Einzelbetten hinzugesellt.

Nach ihrer Rückkehr verlangten sie eine Reisepreisminderung von 50 Prozent sowie Schadenersatz wegen entgangener Urlaubszeit in Höhe von 1.500 Euro. Sie hätten durch die zwei zusätzlichen Einzelbetten wie in einer Sardinienbüchse gelegen. Das Reisebüro hielt die Ausstattung dagegen für vertragsgerecht. Da es nicht zahlen wollte, zogen die Kläger vor das AG München. In dem Verfahren machten sie weitere Mängel der Reise geltend. Man habe vor Bereitstellung der zwei Einzelbetten eine Notübernachtung vornehmen müssen. An der Rezeption habe man lange warten müssen. Die Zimmer seien nicht richtig sauber zu machen gewesen. Außerdem seien sie durch Baulärm stark belästigt worden.

Ihre Klage hatte dennoch keinen Erfolg. Das AG verneinte zunächst einen Minderungsanspruch wegen des angeblich zu engen Bungalows. Ausweislich der Reisebestätigung schulde das Reiseunternehmen einen Bungalow mit einem Schlafzimmer zur Gartenseite, in dem vier Personen übernachten könnten. Dabei können die Kläger nach Ansicht des Gerichts nicht erwarten, ein Schlafzimmer mit zwei Doppelbetten zu erhalten. Die zusätzliche Ausstattung des Schlafzimmers mit zwei Zustellbetten sei daher als vertragsgerecht anzusehen. Die vorgelegten Fotos zeigten auch, dass die Schlafzimmer ausreichend geräumig gewesen seien, um die beiden zusätzlichen Betten unterzubringen.

Den Vortrag der Kläger zum Baulärm hielten die Richter für nicht ausreichend. Die pauschale Behauptung, es sei laut gewesen, sei zu wenig. Die anderen Mängel seien in der Anspruchsanmeldung bei dem Reisebüro, die innerhalb eines Monats erfolgen müsse, nicht erwähnt.

Amtsgericht München, Urteil vom 22.10.2009, 113 C 11690/09, rechtskräftig

Hochgradig Schwerhörige haben Anspruch auf Lichtsignalanlage

Wer, weil er so gut wie taub ist, die Klingel seiner Wohnung auch mit den vorhandenen Hörgeräten nicht wahrnehmen kann, hat grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihn seine Krankenkasse mit einer Lichtsignalanlage versorgt, durch die die akustischen Signale der Türklingel in optische Signale umgewandelt werden. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) klargestellt.

Eine Lichtsignalanlage besteht aus einem Sender und mindestens einem Empfänger. Der Sender muss mit der Türklingel durch ein spezielles Kabel verbunden werden. Er nimmt die akustischen Signale auf und wandelt diese in Funkimpulse um, die über die normale Steckdose und das vorhandene Stromnetz zum Empfänger übertragen werden. Der Empfänger, eine Blitzlampe, wandelt die Funkimpulse in Lichtsignale um. Dabei wird zweckmäßigerweise jeder Raum der Wohnung mit einer Blitzlampe ausgestattet. Bei einer solchen Anlage handelt es sich laut BSG um ein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung, weil die Bestandteile nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind und die Anlage in jeder anderen Wohnung im Wesentlichen unverändert eingesetzt werden kann. Es handelt also nicht um eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, die unter die Zuständigkeit der Pflegekassen fielen. Wäre dies der Fall, könnte der Einbau der Lichtsignalanlage nur nach vorheriger Feststellung der Pflegebedürftigkeit bezuschusst werden.

Bei der Lichtsignalanlage handele es sich auch nicht um einen von der Leistungspflicht der Krankenkassen ausgenommenen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Ähnliche Lichtsignalanlagen würden zwar auch an bestimmten Arbeitsplätzen eingesetzt, zum Beispiel in Tonstudios oder in Call-Centern, so das BSG. Sie würden regelmäßig aber nicht von Menschen mit intaktem Hörsinn in ihrem Alltag verwendet.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 29.04.2010, B 3 KR 5/09

Abweichung von gebuchter Flugreihenfolge darf nicht generell zu Ungültigkeit des Flugscheins führen

Der generelle Ausschluss des Rechts eines Flugreisenden, die Beförderungsleistung nur teilweise in Anspruch zu nehmen, benachteiligt den Passagier entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen. Deswegen sind Beförderungsbedingungen von Fluggesell-

schaften unwirksam, die den Flugschein bei Abweichung von der gebuchten Flugreihenfolge für ungültig erklären. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden und damit dem Bundesverband der Verbraucherzentralen Recht gegeben, der gegen British Airways und die Deutsche Lufthansa AG geklagt hatte.

Beide Fluggesellschaften hatten in ihren Allgemeinen Beförderungsbedingungen geregelt, dass ein Flugschein seine Gültigkeit verliert, wenn der Passagier von der gebuchten Flugreihenfolge abweicht. Entsprechende Klauseln sollen verhindern, dass Beförderungen auf Teilstrecken zu günstigeren Konditionen erreicht werden, als dies nach dem Tarifsystem der Fluggesellschaften vorgesehen ist, erläutert der BGH.

Die Richter haben nunmehr entschieden, dass der Fluggast entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird, wenn ihm das Recht, die Beförderungsleistung nur teilweise in Anspruch zu nehmen - zum Beispiel nur einen von zwei gebuchten Flügen anzutreten - generell genommen wird. Denn der Fluggast sei nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als Gläubiger grundsätzlich berechtigt, nur einen Teil der ihm vertraglich zustehenden Gesamtleistung vom Luftverkehrsunternehmen als Schuldner zu fordern. Etwas anderes gelte nur dann, wenn dem der Grundsatz von Treu und Glauben entgegenstehe.

Danach könne der Anspruch auf die Teilleistung zwar ausgeschlossen sein, wenn der Fluggast schon bei Vertragschluss nicht die Absicht habe, die Gesamtleistung des Luftverkehrsunternehmens in Anspruch zu nehmen, sondern diese nur deshalb buche, weil er auf diese Weise an einen Preisvorteil gelangen wolle, so der BGH.

Jedoch erfasse die Klausel beispielsweise auch Fälle, in denen sich der Fluggast wegen einer veränderten Terminplanung bereits am Abflughafen für den Fernflug oder in dessen Nähe befinde oder in denen er den Zubringerflug verpasse, den Fernflug aber noch auf anderem Wege erreichen könne. In diesen Fällen steht der Grundsatz von Treu und Glauben dem Anspruch des Fluggastes auf die Beförderung mit dem Fernflug nach Ansicht des BGH nicht entgegen.

Im Hinblick hierauf kann das legitime Interesse der Luftverkehrsunternehmen, eine Umgehung ihres jeweiligen Tarifsystems zu verhindern, den generellen Ausschluss des Anspruchs auf Teilleistungen laut BGH nicht rechtfertigen. Seiner Meinung nach können die Luftverkehrsunternehmen ihre Interessen auch durch eine andere, mildere Regelung wahren. Eine Regelung, die den Fluggast gegebenenfalls zur Zahlung eines höheren Entgeltes verpflichte, wenn die Beförderung auf einer vorangehenden Teilstrecke nicht angetreten werde, genüge. Es könnte etwa in den Beförderungsbedingungen bestimmt werden, dass bei Nichtantritt eines Flugs für den verbleibenden Flug derjenige (höhere) Preis zu zahlen sei, der zum Zeitpunkt der Buchung für die isolierte Buchung nur dieses Flugs verlangt worden sei.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 29.04.2010, Xa ZR 5/09 und Xa ZR 101/09

Gewaltopferentschädigung auch nach misslungener Schönheitsoperation möglich

Opfer einer misslungenen Schönheitsoperation können nach Ansicht des Bundessozialgerichtes (BSG) unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) haben. Dieses Gesetz sieht Entschädigungen für Personen vor, die infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Die 1954 geborene Klägerin ließ von einem Gynäkologen eine Fettabsaugung durchführen. Zum Zeitpunkt des Eingriffes litt sie an erheblichem Übergewicht, Herzschwäche, Bluthochdruck, Lungenschwäche, insulinpflichtiger Zuckerkrankheit und einer Darmerkrankung. Dennoch klärte sie der Frauenarzt nicht über die mit der Fettabsaugung verbundenen Risiken und andere wichtige Umstände auf. Danach kam es bei der Klägerin zu gesundheitlichen Schwierigkeiten. Einige Monate später versuchte der Arzt, eine bestehende Fettschürze zu korrigieren und saugte weiteres Fett ab. Dies führte zu erheblichen Gesundheitsstörungen, die im Krankenhaus behandelt werden mussten. Aufgrund dieser beiden Eingriffe wurde der Arzt wegen vorsätzlicher gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung zahlreicher weiterer Taten zum Nachteil anderer Patienten zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt.

Das BSG sieht die Klägerin als Opfer einer Gewalttat. Bei ihr seien deshalb die Gesundheitsstörungen, die die misslungenen ärztlichen Eingriffe verursacht hätten, als Schädigungsfolgen im Sinne des Opferentschädigungsgesetzes anzuerkennen, auch wenn deren Grad nicht für eine Rentengewährung ausreiche.

Ein Patient werde dann zum Gewaltopfer, wenn ein als vorsätzliche Körperverletzung strafbarer ärztlicher Eingriff aus der Sicht eines verständigen Dritten in keiner Weise dem Wohle des Patienten diene, erläutern die Richter. Dies liege hier vor. Der Arzt habe sich bei seiner Vorgehensweise im Wesentlichen von eigenen finanziellen Interessen leiten lassen. Die gesundheitlichen Belange der Klägerin habe er hintangestellt.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 29.04.2010, B 9 VG 1/09 R

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Steuerschulden rechtfertigen während Insolvenzverfahrens keine Gewerbeuntersagung

Läuft ein Insolvenzverfahren, so darf dem betroffenen Gewerbetreibenden sein Gewerbe nicht wegen ungeordneter Vermögensverhältnisse untersagt werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier entschieden. Es betont, dass der Gesetzgeber dem Insolvenzverfahren absolute Priorität zugewiesen habe. Die Vorschriften über die Gewerbeuntersagung wegen finanzieller Gründe fänden während des laufenden Insolvenzverfahrens keine Anwendung. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Gericht die Berufung zugelassen.

Geklagt hat ein Gaststättenbetreiber, über dessen Gewerbe im Mai 2008 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger Steuerschulden von etwa 55.000 Euro. Im Juni 2008 erlaubte der Insolvenzverwalter ihm dennoch, sein Gewerbe fortzuführen. Dies gestattet die Insolvenzordnung, um zum einen die Insolvenzmasse nicht zu verschlechtern und zum anderen dem Insolvenzschuldner einen Neustart zu ermöglichen.

Im Dezember 2008 untersagte der beklagte Eifelkreis Bitburg-Prüm die Ausübung des Gewerbes mit der Begründung, der Betroffene sei unzuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung. Denn er sei seinen steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen. Hiergegen klagte der Gastwirt. Er meint, eine Gewerbeuntersagung sei während der Dauer eines laufenden Insolvenzverfahrens unzulässig.

Das VG gibt ihm Recht. Zwar berechtigten die hohen Steuerschulden des Betroffenen den Beklagten normalerweise dazu, wegen der damit zum Ausdruck kommenden gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit das Gewerbe zu untersagen. Etwas anderes gelte jedoch während der Dauer eines laufenden Insolvenzverfahrens, und zwar auch hinsichtlich der durch den Insolvenzverwalter gestatteten Gewerbefortführung. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehe das Recht zur Verwaltung der gesamten Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter über. Der Schuldner könne keine wirksamen Verfügungen mehr treffen. § 12 der Gewerbeordnung bestimme deshalb, dass die Vorschriften über die Gewerbeuntersagung wegen finanzieller Gründe während eines laufenden Insolvenzverfahrens keine Anwendung fänden.

Dem Insolvenzverfahren werde damit absolute Priorität zugewiesen, so das VG. Grund sei, dass die Gewerbeuntersagungsmöglichkeit mit den Zielen des Insolvenz-

verfahrens in Konflikt geraten könne. Grundsätzlich entscheide die Gläubigerversammlung - auch im Falle der Freigabeerklärung - darüber, ob das Unternehmen fortgeführt oder stillgelegt werde. Diese Entscheidung der Gläubigerversammlung würde vorweggenommen, wenn die Gewerbeüberwachungsbehörde schon zuvor wegen finanzieller Unzuverlässigkeit die weitere Ausübung des Gewerbes untersagen könnte, erläutern die Richter. Zudem würde der Gesetzeszweck, dem Schuldner einen Neustart zu ermöglichen, unterlaufen.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 14.04.2010, 5 K 11/10.TR



Steuerberaterverband gegen internationale Rechnungslegungsstandards IFRS for SMEs

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) warnt Brüssel davor, bei der Überarbeitung des europäischen Bilanzrechts die internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS for SMEs (International Financial Reporting Standards for Small and Medium-Sized Entities) zu übernehmen anstatt die europäischen Richtlinien weiterzuentwickeln. Das europäische Parlament müsse auf die Rechtsentwicklung der Rechnungslegung in Europa Einfluss nehmen können, fordern die Steuerberater. Dies dürfe nicht einem privaten Gremium wie dem International Accounting Standards Board (IASB) überlassen werden, der die IFRS for SMEs erarbeitet habe.

Auch inhaltlich könnten die IFRS for SMEs nicht überzeugen, so der DStV weiter. Sie betonten zu stark den Informationszweck der Rechnungslegung für Investoren. Dieser dürfe aber gerade bei mittelständischen Unternehmen nicht überbewertet werden. Neben dem Informationszweck bilde die Bilanz die Grundlage der Ausschüttungsbemessung und sei so unmittelbar mit der Kapitalerhaltung bei haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen verbunden. Ferner werde sie als Grundlage für die Besteuerung herangezogen. Diese Zwecke

müssten durch ein einziges Rechenwerk erfüllt werden, da sonst gerade der mittelständischen Wirtschaft enorme Zusatzkosten aufgebürdet würden. Diese Anforderungen erfülle eine IFRS-Bilanz jedoch nicht.

Ein wesentlicher Kritikpunkt des DStV ist, dass die IFRS for SMEs für viele Fälle eine Bilanzierung zu Zeitwerten vorsehen. Dieses so genannte Fair Value-Konzept habe sich in den Ländern, welche es bereits anwenden, in der Finanzmarktkrise als «Brandbeschleuniger» erwiesen, da noch nicht am Markt realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen und Finanzanlagen bereits gewinnerhöhend bilanziert worden seien. Außerdem bieten die IFRS for SMEs laut DStV keine abschließende Lösung für den Ausweis des Eigenkapitals der in Deutschland weit verbreiteten Rechtsform der Personengesellschaft.

Hintergrund: Die Europäische Kommission plant, das europäische Bilanzrecht, das bisher in der vierten EG-Richtlinie geregelt ist, zu überarbeiten. Grund für die Initiative ist, dass die Bilanzierung bisher in Europa sehr uneinheitlich ist. Dies wiederum erschwert eine Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Gesellschaften verschiedener Länder. Die gemeinschaftsrechtlichen Regeln geben auch für Deutschland den Gestaltungsrahmen für die nationalen Bilanzierungsvorschriften vor. Mehrere europäische Länder drängen zu einer Einführung der internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS for SMEs.

Deutscher Steuerberaterverband, PM vom 26.04.2010

Sanierungsklausel vorerst nicht mehr anzuwenden

Die Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) ist bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden. Dies bestimmt das Bundesfinanzministerium in einem aktuellen Schreiben. Es zieht damit eigenen Angaben zufolge die Konsequenz aus einem Schreiben der Europäischen Kommission vom 24.02.2010, mit dem die EU-Behörde Zweifel an der Vereinbarkeit der Regelung zur Sanierungsklausel des § 8c Absatz 1a KStG mit dem Gemeinsamen Markt geäußert hatte.

Veranlagungen, die bereits unter Anwendung der Sanierungsklausel durchgeführt worden sind, bleiben nach dem BMF-Schreiben einschließlich der entsprechenden Verlustfeststellungen bis auf weiteres bestehen. Potenzielle Beihilfeempfänger seien allerdings darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Negativentscheidung durch die EU-Kommission alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden müssten.

Das ausführliche Schreiben steht auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums unter der Rubrik «Aktuelles/BMF-Schreiben» als pdf-Datei zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 30.04.2010, IV C 2 - S 2745-a/08/10005 :002

Anzeigepflicht bei Auslandsinvestments

(Val) Das Bundesfinanzministerium weist in einem Verwaltungserlass von Mitte April 2010 explizit auf die Einzelheiten der Anzeigepflicht bei Auslandsbeteiligungen hin (Az. IV B 5 - S 1300/07/10087). Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die vorbehaltlich mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann. Betroffen hiervon sind Steuerzahler mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland. Sie haben dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck BZSt 2 das Folgende anzuzeigen:

1. Gründung und Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland.
2. Eine Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft oder deren Aufgabe oder Änderung. Das betrifft beispielsweise die Anlage in einem geschlossenen Auslandsfonds - unabhängig von der Investitionssumme.
3. Den Erwerb von Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wenn damit unmittelbar eine Beteiligung von mindestens zehn Prozent oder mittelbar eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Kapital oder am Vermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erreicht wird oder wenn die Summe der Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000 Euro beträgt. Der Erwerb börsennotierter Beteiligungen muss trotz Überschreitens der 150.000 Euro-Grenze nicht angezeigt werden, soweit die Beteiligung weniger als ein Prozent beträgt.

Bei Verstößen gegen die Anzeigepflichten ist nach den Umständen des Einzelfalls die zuständige Bußgeld- und Strafsachenstelle einzuschalten. Die Anzeigepflicht kann auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Die Anzeigepflichten dienen der rechtzeitigen steuerlichen Erfassung und Überwachung grenzüberschreitender Sachverhalte. Die Finanzämter werten Meldungen auf dem Vordruck BZSt 2 aus und leiten eine Durchschrift dem Bundeszentralamt für Steuern und dort der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) zu. Diese Behörde sammelt die Informationen bundesweit zentral per EDV, sodass die einzelnen Finanzämter online darauf zugreifen können.

Hinweis: Auf die Erfüllung der Anzeigepflichten ist von den Finanzbeamten nachdrücklich zu achten, so die ausdrückliche Anweisung des Bundesfinanzministeriums.